

Türkisches Ausländer- und internationales Schutzgesetz

Einleitung

In den letzten Jahren ist im Vergleich zu früheren Jahren ein signifikanter Anstieg der auf dem legalen oder illegalen Weg in die Türkei eingereisten Zahl von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten festzustellen. Regierung und Parlament sind zunehmend die großen Schwierigkeiten bei der Lösung der juristischen und gesellschaftlichen Probleme bewusst geworden, die durch irreguläre Migranten, vor allem aus Ländern wie dem Iran, Irak, Pakistan, Indien, dem Sudan und Somali hervorgerufen werden, die versuchen in die Türkei einzureisen, wobei die Türkei als Sprungbrett nach Ländern der Europäischen Union benutzt wird. Dazu kommt das seit 2011 immer drängender werdende Problem der Flüchtlinge, die aufgrund der politischen Krise in Syrien aus ihrem Land geflohen und in Antakya (Hatay) Zuflucht gesucht haben.

In diesem Zusammenhang haben Tausende von Menschen den Schutz der Türkei, die viele syrische Flüchtlinge und Schutzsuchende aufgenommen hat, genossen. Vor diesem Hintergrund hat das Bedürfnis Priorität erlangt, durch neue Gesetze und Reformen der administrativen Strukturen die auf Grund der verworrenen Gesetzeslage und ungeklärten Zuständigkeiten die Schwierigkeiten anzugehen, die einer effektiven Bewältigung dieser Probleme entgegenstehen. In diesem Kontext wurde der Gesetzesentwurf zum Ausländerrecht und zum internationalen Schutz, der seit langem vorbereitet war am 20. März 2013 in die Große Nationalversammlung der Türkei eingebracht und am 04. April 2013 verabschiedet. Das Gesetz trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 11.04.2013 in Kraft. Es enthält signifikante Verbesserungen im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik.

Die Türkei ist eine der Parteien, die die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951¹ betreffend den Status von Flüchtlingen und das Protokoll von 1967 unterschrieben haben. Aber die Türkei hat das Protokoll von 1967 im Jahre 1968² mit einem geographischen Vorbehalt unterschrieben. Dennoch hat es bis zur Ausarbeitung der Verordnung über die Umsetzung dieser Abkommen auf nationaler Ebene (Verordnung über Asyl und Migration von 1994) noch ziemlich lange gedauert³. Die Verordnung von 1994 wurde gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen von 1967 ausgearbeitet (Art. 31 AsylVO 1994).

Aufgrund des geographischen Vorbehalts ist es nicht möglich, dass Personen aus Ländern außerhalb der Mitgliedsländer des Europarates einen Flüchtlingsstatus in der Türkei erhalten. Demnach erteilt die Türkei den Flüchtlingsstatus nur Personen aus europäischen Ländern. Diejenigen, die aus anderen Ländern kommen, werden nicht als Flüchtlinge, sondern als Asylsuchende (asylum seeker) behandelt. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Türkei ist ein *Asylsuchender* ein Ausländer, der aufgrund von Ereignissen außerhalb Europas behauptet, die Voraussetzungen eines Flüchtlings zu erfüllen und der für eine Zuflucht in Drittländer einen internationalen Schutzantrag in der Türkei stellt.

Das neue Ausländergesetz definiert den Begriff des Flüchtlings in ähnlicher Weise wie die Verordnung von 1994 in Art. 3 Abs. 2. Gemäß Artikel 61 TAuISG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er aufgrund von Ereignissen in europäischen Ländern wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung berechnete Furcht vor Verfolgung hat und sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als Staatenloser infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Mit diesem Gesetz werden zahlreiche vereinzelte Rechtsvorschriften zusammengefasst. Dadurch sollte auch die Effizienz dieser Vorschriften verbessert werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung unsinniger Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung. So wurde beispielsweise die Anforderlichkeit einer Aufenthaltserlaubnis für einen Ausländer abgeschafft, der eine Arbeitserlaubnis erhalten hat. Es ist nicht zu übersehen, dass mit diesem Gesetz die Ausländer in der Türkei nach besseren und den universellen Normen eher entsprechenden Regeln behandelt werden.

Das Gesetz sollte auch als ein solches betrachtet werden, das den Übergang von der bisherigen „Politik der Sicherheit“ zu einer an Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten orientierten „Migrations- und Flüchtlingsverwaltung“ markiert.

Ich wünsche, dass die deutsche Übersetzung des neuen „Türkischen Ausländer- und internationales Schutzgesetzes (TAuISG)“ für die Juristen, die sich mit diesen Themen befassen, hilfreich sein wird.

Gießen, Mai 2013
*Esen Meray-Tümer, LL.M.**

1 RG 5.8.1968/12968

2 Gesetz über die Bestätigung des Abkommens bezüglich der Legalen Status von Flüchtlingen, unterzeichnet am 28. Juli 1951 in Genf, Gesetz Nr. 359, Angenommen am 29.08.1961, RG (Das türkische Amtsblatt) 5.10.1961/10898.

3 RG 30.11.1994/22127, Verordnung bezüglich der anzuwendenden Prozeduren und Prinzipien bei Individuellen Ausländern, die in die Türkei flüchten oder zwecks Flucht in ein anderes Land von in der Türkei ein Aufenthaltserlaubnis beantragen und den Ausländern, die zwecks gemeinschaftlichen Zuflucht an unsere Grenzen kommen; für die letzte Änderung dieser Verordnung, siehe Beschluss Nr. 2006/9938, Diese Änderung wurde auf den Schreiben Nr. 3127 vom 15.11.2005 des Innenministeriums am 16.01.2006 durch den Ministerrat getroffen (RG 27.01.2006/26062).

* zugelassene Rechtsanwältin in der Türkei, promoviert an der Justus-Liebig-Universität Gießen, arbeitet am praxisbezogenen Ausbildungsprogramm, Refugee Law Clinic (<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/rlc>), am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit. Ich danke meinem Doktorvater Herr Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann herzlich für die sprachliche Überarbeitung des Textes und für die Unterstützung.

Ausländer- und internationales Schutzgesetz (Ausländergesetz – AuISG)

Gesetz Nr. 6458

Beschlossen am: 04.04.2013

verkündet am: 11/4/2013 im Amtsblatt Nr. 28615

Inhaltsübersicht

§§

Kapitel 1.

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verbot der Abschiebung

Abschnitt 1.

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zweck des Gesetzes	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3

Abschnitt 2

Verbot der Abschiebung	
Verbot der Abschiebung	4

Kapitel 2.

Ausländer

Abschnitt 1.

Einreise in die Türkei und Visum

Ein- und Ausreise in die Türkei	5
Ausweiskontrolle	6
Ausländer deren Einreise in die Türkei nicht erlaubt wird	7
Verfahren beim Antrag für internationalen Schutz	8
Einreiseverbot in die Türkei	9
Zustellung des Einreiseverbots	10
Visumpflicht, Visumantrag und zuständige Stellen	11
Befreiung von der Visumpflicht	12
Visa, die an Grenzübergängen vergeben werden	13
Flughafen-Transit-Visa	14
Ausländer, denen kein Visum erteilt wird	15
Aufhebung des Visums	16
Zustellung	17
Zuständigkeit des Kabinetts im Visa- und Passverfahren	18

Abschnitt 2.

Aufenthalt

Aufenthaltserlaubnis	19
Befreiung von der Erlaubnispflicht	20
Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	21
Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die innerhalb der Türkei gestellt werden können	22
Die Ausstellung und Form der Aufenthaltserlaubnis	23
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	24

Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die innerhalb der Türkei gestellt werden	25
Sonstige Bestimmungen zu der Aufenthaltserlaubnis	26
Geltung der Arbeitserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis	27
Unterbrechung des Aufenthaltes	28
Wechsel der Aufenthaltserlaubnis	29
Arten der Aufenthaltserlaubnis	30
Kurzaufenthaltserlaubnis	31
Voraussetzungen der Kurzaufenthaltserlaubnis	32
Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung der Kurzaufenthaltserlaubnis	33
Familienaufenthaltserlaubnis	34
Voraussetzungen einer Familienaufenthaltserlaubnis	35
Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen einer Familienaufenthaltserlaubnis	36
Anträge auf Familienaufenthaltserlaubnisse bei Scheinehe	37
Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	38
Voraussetzungen der studentischen Aufenthaltserlaubnis	39
Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen einer studentischen Aufenthaltserlaubnis	40
Arbeitserlaubnis der Studierenden	41
Unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	42
Voraussetzungen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	43
Mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewährten Rechte	44
Aufhebung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	45
Aufenthalt aus humanitären Gründen	46
Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung der humanitären Aufenthaltserlaubnis	47
Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel	48
Verlängerung und Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel	49

Abschnitt 3. Staatenlose

Feststellung der Staatenlosigkeit	50
Rechte und Sicherheiten für Staatenlose	51

Abschnitt 4. Ausweisung

Ausweisung	52
Entscheidung zur Ausweisung	53
Ausweisung im Regelfall	54
Personen, die nicht von der Ausweisungsentscheidung betroffen sind	55
Aufforderung die Türkei zu verlassen	56
Administrativer Gewahrsam zur Ausweisung	57
Ausreiseeinrichtungen	58
Angebotene Dienste in den Ausreiseeinrichtungen	59
Umsetzung der Ausweisungsentscheidung	60

Kapitel 3. Internationaler Schutz

Abschnitt 1. Arten des internationalen Schutzes, Ausschluss aus dem internationalen Schutz

Flüchtlinge	61
Bedingte Flüchtlinge	62
Subsidiärer Schutzstatus	63
Ausschluss aus dem internationalen Schutz	64

Abschnitt 2.
Allgemeine Vorschriften

Antragstellung	65
Unbegleiteter Minderjähriger	66
Personen mit Sonderbedürfnissen	67
Administrativer Gewahrsam der Antragsteller	68
Registrierung und Kontrolle	69
Information des Antragstellers und Sprachmittler	70
Aufenthaltsort und Meldepflicht	71
Unzulässige Anträge	72
Personen aus dem ersten Zufluchtsstaat	73
Personen aus sicheren Drittstaaten	74
Anhörung	75
Ausweis des Antragstellers für einen internationalen Schutz	76
Rückzug oder das Erachten dass der Antrag zurückgezogen ist	77
Entscheidung	78
Beschleunigte Bewertung	79
Administrativer Einspruch und der Rechtsweg	80
Anwaltsdienste und Beratung	81
Aufenthaltsort des bedingten Flüchtlings und der Person mit subsidiärem Schutzstatus	82
Ausweis für den internationalen Schutzstatus	83
Reiseunterlagen	84
Beendigung des internationalen Schutzstatus	85
Aufhebung des internationalen Schutzstatus	86
Unterstützung der freiwilligen Rückkehr	87

Abschnitt 3.
Rechte und Pflichten

Allgemeine Bestimmungen	88
Hilfe und Zugang zu den Dienstleitungen	89
Verpflichtungen	90

Abschnitt 4.
Andere Bestimmungen Bezüglich des Vorläufigen Schutzes und Internationaler Schutz

Vorläufiger Schutz	91
Verwaltungszusammenarbeit bei internationaler Schutzprozessen	92
Informationen zum Herkunftsland	93
Schweigepflicht und Zugriff auf die persönlichen Akten	94
Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen	95

**Kapitel 4.
Gemeinschaftliche Bestimmungen bezüglich Ausländer und Internationaler Schutz**

Integration	96
Verpflichtung der Einladung nachzukommen	97
Verpflichtungen des Beförderers	98
Persönliche Daten	99
Mitteilung	100
Zuständiges Verwaltungsgericht	101
Bußgeldvorschriften	102

Kapitel 5.

Generaldirektion des Migrationsamtes

Abschnitt 1.

Gründung, Aufgabe und Zuständigkeit

Gründung	103
Aufgabe und Zuständigkeit	104

Abschnitt 2.

Der Ausschuss für Migrationspolitik

Der Ausschuss für Migrationspolitik und seine Aufgaben.	105
---	-----

Abschnitt 3.

Die Zentral-, Provinz- und Auslandsorganisation, Dienstseinheiten

Organisation	106
Der Generaldirektor	107
Dienstseinheiten.	108
Provinzorganisation	109
Auslandsorganisation.	110
Arbeitsgruppen und Regulierungsbefugnis	111
Verantwortungen der Leiter und Übertragung der Befugnis	112

Abschnitt 4.

Dauerhafte Ausschüsse und Kommissionen und Vorläufige Kommissionen

Dauerhafte Ausschüsse und Kommissionen	113
Ausschuss für Migrationsberatung	114
Kommission für die Auswertung des Internationalen Schutzes	115
Ausschuss für die Koordination des Kampfes gegen irreguläre Migration	116
Vorläufige Kommissionen.	117

Abschnitt 5.

Bestimmungen zur Ernennungen und Personal

Ernennung und Beauftragung.	118
Bestimmungen bezüglich des Personals.	119
Kader	120

Abschnitt 6.

Diverse Bestimmungen

Verordnung	121
Darauf verwiesene Bestimmungen	122
Geänderte Bestimmungen.	123
Außerkräfttreten	124
Übergangsvorschriften	
Gültigkeit	125
Ausführung	126

Ausländer- und internationales Schutzgesetz

Gesetz Nr. 6458

Beschlossen am: 04.04.2013

verkündet am: 11. April 2013 im Amtsblatt Nr. 28615

Kapitel 1.

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verbot der Abschiebung

Abschnitt 1.

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zweck des Gesetzes

Artikel 1 – (1) Der Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise von Ausländern in die Türkei; der Umfang und das Verfahren des zu gewährenden Asyls; die Errichtung eines Flüchtlingsamtes das angegliedert ist an das Innenministerium und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Anwendungsbereich

Artikel 2 – (1) Dieses Gesetz umfasst das Verfahren, das an türkischen Grenzen, Grenzübergängen und innerhalb der türkischen Grenzen auf persönlichen Antrag zu gewährende Asyl, den vorübergehend zu gewährenden Schutz für Personen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, oder bei einem Massenzustrom von Vertriebenen und die Errichtung eines Flüchtlingsamtes und dessen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes bleiben internationale Abkommen deren Partei die Türkei ist und geltendes Sonderrecht unberührt.

Begriffsbestimmungen

Artikel 3 – (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Familienangehörige: Der Ehegatte, das minderjährige Kind und das volljährige abhängige Kind des Antragstellers oder Inhabers eines internationalen Schutzstatus,
- b) Europäische Staaten: Mitgliedsstaaten des Europarates und die durch das Kabinett zu bestimmenden Staaten,
- c) Minister: der Innenminister,
- ç) Ministerium: das Innenministerium,
- d) Antragsteller: Personen, die internationalen Schutz begehren über den noch nicht abschließend entschieden wurde,
- e) Kind: Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- f) Unterstützer: Personen, die die Lebenskosten desjenigen, der im Rahmen einer Familienzusammenführung in die Türkei kommt, übernehmen und die seitens des Antragstellers der Aufenthaltserlaubnis als Unterstützer angegebenen türkischen Staatsangehörigen oder Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung für die Türkei besitzen,
- g) Generaldirektor: Der Generaldirektor des Migrationsamtes,
- ğ) Generaldirektion: Die Generaldirektion des Migrationsamtes,

h) Ein- und Ausreisekontrolle: Das Verfahren an den Grenzübergängen,

i) Migration: Die legale Einreise, der Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern in die Türkei, die illegale Einreise, der Aufenthalt und die die Ausreise von Ausländern in die Türkei sowie die unerlaubte Beschäftigung in der Türkei und der internationale Schutz,

ı) Meldeadresse: Die im türkischen Einwohnermeldeamt eingetragene Adresse,

j) Aufenthaltserlaubnis: Die Bescheinigung zur Aufenthaltserlaubnis in der Türkei,

k) Konsulat: Das Generalkonsulat der türkischen Republik, das Konsulat der türkischen Republik und die Dezernate der Botschaft der türkischen Republik,

l) Bedürftige: Kinder ohne Begleitung, Behinderte, Alte, Schwangere, Alleinerziehende oder Personen, die unter Folter, sexuellen Übergriffen oder anderer ernsthafter psychischer, physischer oder sexueller Gewalt gelitten haben unter den Antragstellern und den Inhabern eines internationalen Schutzstatus,

m) Unbegleiteter Minderjähriger: Kinder denen die aktive Fürsorge durch einen Sorgeberechtigten fehlt, Kinder, die ohne eine gesetzlich oder sittlich zur Pflege verpflichtete Person in die Türkei einreisen oder Kinder, die nach der Einreise in die Türkei aus einem anderen Grund den Sorgeberechtigten verlieren,

n) Reiseunterlagen: der Passersatz (dass anstatt eines Reisepasses gültige Dokument),

o) Grenzübergang: die Grenzübergangsstelle, die durch Kabinettsbeschluss zur Ein- und Ausreise in die Türkei zugelassen ist,

ö) letztverbindliche Entscheidung: Die Entscheidung der Generaldirektion oder eines angerufenen Gerichtes über den Antrag des Antragstellers oder den Status des Schutzsuchenden, die durch Widerspruch, Berufung oder Revision nicht mehr geändert werden kann,

p) Vertrag: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung von 1967 (Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951),

r) Internationaler Schutz: der Flüchtlingsstatus, der bedingte Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus,

s) Herkunftsland: Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt oder bei mehrfacher Staatsangehörigkeit jedes dieser Staaten,

ş) Staatenloser: Der Ausländer, der keine Staatsangehörigkeit von irgendeinem Staat besitzt,

t) Visum: Erlaubnis sich in der Türkei höchstens 90 Tage aufzuhalten oder einen Transitübergang zu benutzen,

u) Befreiung: Regelung über die Aufhebung der Visumpflicht,

ü) Ausländer: Personen, die nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen

v) Ausländische Ausweisnummer: die Identitätsnummer, die den Ausländern gemäß dem Personenregistergesetz Nr. 5490 vom 25. April 2006 zugeteilt wird.

Abschnitt 2.**Verbot der Abschiebung****Verbot der Abschiebung**

Artikel 4 – (1) Ein Ausländer im Sinne dieses Gesetzes darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden oder in dem er aufgrund seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung an Leben und Freiheit gefährdet ist.

Kapitel 2. Ausländer**Abschnitt 1. Einreise in die Türkei und Visum****Ein- und Ausreise in die Türkei**

Artikel 5 – (1) Ausländer dürfen in die Türkei an den Grenzübergängen mittels gültigem Pass oder Passersatz ein- und ausreisen.

Ausweiskontrolle

Artikel 6 – (1) Ein Ausländer muss seinen Pass oder Passersatz bei Ein- und Ausreise in die Türkei dem zuständigen Dienstpersonal vorzeigen.

(2) Die Kontrollen am Grenzübergang können bei Ein- und Ausreisen mit Fahrzeugen auch in den Fahrzeugen stattfinden.

(3) Ausländer, die die Transitbereiche an Flughäfen nutzen, können durch zuständige Stellen einer Kontrolle unterzogen werden.

(4) Bei der Einreise in die Türkei wird überprüft, ob der Ausländer von Artikel 7 erfasst ist.

(5) Bei Anwendung dieses Artikels kann der von einer umfassenden Kontrolle betroffene Ausländer zur Durchführung der Maßnahmen höchstens vier Stunden festgehalten werden. Der Ausländer kann in dieser Zeit entweder in sein Heimatland zurückkehren oder auch über vier Stunden hinaus die Durchführung und den Abschluss des Einreiseverfahrens abwarten. Das Verfahren zur Durchführung der umfassenden Kontrolle wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Ausländer deren Einreise in die Türkei nicht erlaubt wird

Artikel 7 – (1) Die unten aufgeführten Ausländer dürfen nicht einreisen und werden zurückgewiesen:

a) Personen ohne Pass, Passersatz, Visum, Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis und Personen die diese Unterlagen durch arglistige Täuschung erlangt haben oder gefälschte Unterlagen vorzeigen

b) Personen die ab Ablauf des Visums, der Befreiung von der Visumpflicht und der Aufenthaltserlaubnis keinen mindestens noch sechzig Tage gültigen Pass oder Passersatz haben

c) Personen die von der Visumpflicht befreit sind, aber von Artikel 15 Absatz 1 erfasst sind mit der Einschränkung, dass Artikel 15 Absatz 2 unberührt bleibt.

(2) Eine nach diesem Artikel vorgenommene Verfahrenshandlung wird dem zurückgewiesenen Ausländer schriftlich zuge-

stellt. Diese Zustellungsurkunde beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Verfahren beim Antrag für internationalen Schutz

Artikel 8 – (1) Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 dürfen nicht dahingehend ausgelegt und angewendet werden, dass sie den Antrag für internationalen Schutz verhindern.

Einreiseverbot in die Türkei

Artikel 9 – (1) Die Generaldirektion kann nach Beteiligung der zuständigen Behörden und Einrichtungen die Einreise eines im Ausland befindlichen Ausländers in die Türkei verbieten wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Gesundheit besteht.

(2) Ausländern, die aus der Türkei ausgewiesen wurden wird die erneute Einreise durch die Generaldirektion oder das Gouvernement verboten.

(3) Ein Einreiseverbot in die Türkei ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann diese Frist durch die Generaldirektion um höchstens zehn Jahre verlängert werden.

(4) Personen, deren Visum oder Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und die dies vor der Feststellung durch die zuständigen Stellen dem Gouvernement angezeigt und die Ausreise aus der Türkei beantragt haben und für die eine Ausweisungsentscheidung ergangen ist, darf ein Einreiseverbot in die Türkei nur für die Dauer eines Jahres verhängt werden.

(5) Bei Personen die gemäß Artikel 56 zum Verlassen der Türkei aufgefordert werden und innerhalb der vorgegebenen Frist das Land verlassen, kann auf ein Einreiseverbot verzichtet werden.

(6) Die Generaldirektion kann das Einreiseverbot aufheben oder unter Vorbehalt eines neuen Verbotes die vorübergehende Einreise des Ausländers erlauben.

(7) Die Generaldirektion kann die Einreise von bestimmten Ausländern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung von einer Vorabentscheidung abhängig machen.

Zustellung des Einreiseverbots

Artikel 10 – (1) Das Einreiseverbot wird Ausländern im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 von den zuständigen Stellen am Grenzübergang und Ausländern im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 vom Gouvernement zugestellt. Das Verbot enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Visumpflicht, Visumantrag und zuständige Stellen

Artikel 11 – (1) Ausländer, die sich bis zu neunzig Tage in der Türkei aufhalten wollen, kommen mit einem Visum des Konsulats ihres Heimatlandes oder des Landes, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, mit in dem der Einreisezweck genannt ist. Die Aufenthaltsdauer darf bei einem Visum oder bei Befreiung von der Visumpflicht von jeweils hundertachtzig Tagen neunzig Tage nicht überschreiten.

(2) Visumanträge werden bearbeitet, wenn sie formgemäß gestellt werden.

(3) Visa räumen kein absolutes Recht auf die Einreise in die Türkei ein.

(4) Visa werden durch die Konsulate oder in Ausnahmefällen durch das Gouvernement des Ortes des Grenzübergangs vergeben. Anträge die bei den Konsulaten gestellt werden, werden innerhalb von neunzig Tagen bearbeitet.

(5) Ausländischen Diplomaten kann von Amts wegen durch türkische Botschaften Visa vergeben werden. Diese Visa werden gemäß dem allgemeinen Verfahrensgang dem Ministerium und dem Außenministerium unverzüglich mitgeteilt. Diese Visa sind nicht gebührenpflichtig.

(6) Zur Wahrung der Interessen der Türkei können in Ausnahmefällen von Amts wegen Visa an Ausländer vergeben werden, deren Einreise als vorteilhaft angesehen wird. Diese Visa werden gemäß dem allgemeinen Verfahrensgang dem Ministerium und dem Außenministerium unverzüglich mitgeteilt. Diese Visa sind nicht gebührenpflichtig.

(7) Das Vergabeverfahren und die Visa-Arten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Befreiung von der Visumpflicht

Artikel 12 – (1) Die im Folgenden aufgezählten Ausländer unterliegen nicht der Visumpflicht:

- a) Staatsbürger von Staaten, die aufgrund internationaler Verträge oder eines Kabinettsbeschlusses nicht der Visumpflicht unterliegen
- b) Personen, die bei Einreise in die Türkei über eine Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis verfügen,
- c) Inhaber eines nach Artikel 18 des Passgesetzes Nr. 5682 vom 15. Juli 1950 vergebenen noch gültigen Pass mit dem Stempel „Ausländern vorbehalten“,
- ç) Personen, die von Artikel 28 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 5901 vom 29. Mai 2009 erfasst sind.

(2) Die im Folgenden aufgezählten Ausländer können von der Visumpflicht befreit werden:

- a) Von Personen, die sich in Fahrzeugen befinden, die wegen höherer Gewalt gezwungen sind, türkische Flug- oder Seehäfen aufzusuchen, diejenigen, die die Hafenstadt betreten,
- b) Personen, die einen Seehafen passieren, um die Hafenstadt oder umliegende Orte aus touristischen Zwecken zu besichtigen und zweiundsiebzig Stunden nicht überschreiten.

Visa, die an Grenzübergängen vergeben werden

Artikel 13 – (1) Ausländern, die ohne Visum an den Grenzübergang kommen, kann im Ausnahmefall am Grenzübergang ein Visum erteilt werden, wenn sie nachweisen, dass sie innerhalb der Fristen wieder aus der Türkei ausreisen werden.

(2) Das Visum wird durch das Gouvernement des Grenzübergangs vergeben. Das Gouvernement kann diese Kompetenz an die Grenzpolizei übertragen. Sofern das Kabinett nichts anderes bestimmt hat, berechtigt dieses Visum zu einem Aufenthalt in der Türkei von höchstens fünfzehn Tagen

(3) Bei der Erteilung des Visums kann aus humanitären Gründen auf die Pflicht einer Krankenversicherung verzichtet werden.

Flughafen-Transit-Visa

Artikel 14 – (1) Personen, die die Türkei als Transitland durchreisen, kann eine Visumpflicht auferlegt werden. Diese Visa werden von den Konsulaten vergeben und sind höchstens sechs Monate gültig.

(2) Personen, die dieser Pflicht unterliegen sollen, werden durch gemeinsame Entscheidung des Ministeriums und des Außenministeriums bestimmt.

Ausländer, denen kein Visum erteilt wird

Artikel 15 – (1) Die im Folgenden aufgeführten Ausländer erhalten kein Visum:

- a) Personen, die kein Pass oder Passersatz besitzen, der mindestens sechzig Tage länger gültig ist als ihre begehrte Visumsdauer,
 - b) Personen, deren Einreise in die Türkei verboten ist,
 - c) Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - ç) Personen, die eine Krankheit haben, die als die öffentliche Gesundheit gefährdend eingestuft wird,
 - d) Personen, die wegen einer oder mehrerer Straftaten angeklagt oder verurteilt sind, und zu deren Auslieferung die türkische Republik gemäß den internationalen Verträgen, deren Partei sie ist, verpflichtet ist,
 - e) Personen, die nicht für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts über eine Krankenversicherung verfügen,
 - f) Personen, die keinen berechtigten Grund für die Einreise, Durchreise oder den Aufenthalt in der Türkei aufführen können,
 - g) Personen, deren Lebensunterhalt für die Dauer ihres Aufenthalts nicht gesichert ist,
 - ğ) Personen, die sich weigern Forderungen aus einem Verstoß gegen die Visabestimmungen oder aufgrund der vormaligen Aufenthaltserlaubnis oder aufgrund des Gesetzes zum Verfahren der Erhebung öffentlicher Forderungen Nr. 6183 vom 21. Juli 1953 zu begleichen, oder die sich weigern, aufgrund des türkischen Strafgesetzes , Nr. 5237 vom 26. September 2004 ergangene Geldbußen und Geldstrafen zu begleichen
- (2) Personen, die diesem Artikel unterfallen, können bei Vorliegen eines besonderen Interesses der Türkei mit Zustimmung des Innenministers Visa erteilt werden.

Aufhebung des Visums

Artikel 16 – (1) Visa werden durch die zuständigen Stellen oder Gouvernements aufgehoben, wenn festgestellt wird, dass

- a) sie Gegenstand einer Fälschung geworden sind,
- b) sie verfälscht, Angaben gelöscht oder eine anderweitige Manipulation durchgeführt wurde,
- c) dem Visumsberechtigten ein Einreiseverbot verhängt wurde,
- ç) ein dringender Verdacht dahingehend, dass der Ausländer Straftaten begehen könnte,
- d) der Pass oder Passersatz gefälscht oder abgelaufen ist,
- e) das Visum oder die Befreiung zweckentfremdend genutzt wird,
- f) die Umstände, die zur Erteilung des Visums geführt haben nicht vorliegen oder die vorgelegten Unterlagen ungültig sind.

(2) Wird während der Dauer des Visums die Ausweisung des Ausländers beschlossen, so wird sein Visum aufgehoben.

Zustellung

Artikel 17 – (1) Die Ablehnung des Visumsantrags sowie die Aufhebung werden dem Betroffenen schriftlich zugestellt.

Zuständigkeit des Kabinetts im Visa- und Passverfahren

Artikel 18 – (1) Das Kabinett ist zuständig für:

- a) den Abschluss internationaler Verträge bezüglich der Festsetzung von Visa- und Passverfahren und die einseitige Aufhebung der Visumpflicht von Staatsangehörigen bestimmter Staaten, sofern es dies für erforderlich hält, die Einführung eines vereinfachten Visaverfahrens einschließlich der Aufhebung der Visagebühren und die Festlegung der Visadauer,
- b) die Festlegung von besonderen Bedingungen für Pässe von Ausländern bezogen auf einen Teil oder die Gesamtheit der Türkei im Falle eines Krieges oder anderer Notsituationen,
- c) die Ergreifung von Maßnahmen um die Einreise von Ausländern in die Türkei an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder zu beschränken.

Abschnitt 2.

Aufenthalt

Aufenthaltserlaubnis

Artikel 19 – (1) Ausländer, die länger als die Visums- oder Befreiungsfrist oder länger als neunzig Tage in der Türkei bleiben wollen, sind verpflichtet eine Aufenthaltserlaubnis einzuholen. Eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht innerhalb von sechs Monaten genutzt wird verliert ihre Gültigkeit.

Befreiung von der Erlaubnispflicht

Artikel 20 – (1) Die im Folgenden aufgezählten Ausländer sind von der Erlaubnispflicht befreit:

- a) Personen, die mit einem bis zu neunzig Tage befristeten Visum oder einer Befreiung einreisen für die Dauer ihres Visums oder ihrer Befreiung,
- b) Inhaber eines Staatenlos-Passes,
- c) Diplomatische und konsularische Beamte, die in der Türkei diensthabend sind,
- ç) Von den Familienangehörige der diplomatischen und konsularischen Beamten, die in der Türkei diensthabend sind, diejenigen die durch das Außenministerium gemeldet wurden,
- d) Mitarbeiter der türkischen Zweigstellen von internationalen Organisationen deren Status durch Verträge festgelegt wurde,
- e) Personen, die durch Verträge deren Partei die Türkei ist von der Erlaubnispflicht befreit sind,
- f) Personen, die von Artikel 28 des Gesetzes Nr. 5901 erfasst sind,
- g) Personen, die Papiere im Sinne von Artikel 69 Absatz 7 und Artikel 76 und Artikel 83 Absatz 1 besitzen.

(2) Den in Absatz 1 Buchstaben (c), (ç), (d) und (e) genannten Ausländern werden durch das Ministerium und Außenministerium Dokumente ausgestellt, deren Form und Inhalt durch beide Ministerien in Zusammenarbeit festgelegt wird. Diese

Ausländer müssen, falls sie nach Beendigung des Zustandes, der sie von der Erlaubnispflicht befreit in der Türkei bleiben, spätestens innerhalb von zehn Tagen beim Gouvernement eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Artikel 21 – (1) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird in dem Staat gestellt, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen rechtmäßigen Aufenthalt hat.

(2) Der Antragsteller muss über einen Pass oder Passersatz verfügen, der sechzig Tage länger Gültigkeit hat als der beantragte Zeitraum für die Aufenthaltserlaubnis.

(3) Fehlen für die Beurteilung des Antrags notwendige Unterlagen bei Antragstellung, kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Nachreichung dieser Unterlagen ausgesetzt werden. Die fehlenden Unterlagen werden dem Betroffenen mitgeteilt.

(4) Die Konsulate leiten die Anträge mit ihrer angefügten Beurteilung an die Generaldirektion weiter. Die Generaldirektion entscheidet gegebenenfalls unter Mitwirkung anderer Behörden über den Antrag und teilt dem Konsulat anschließend mit dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen.

(5) Anträge werden spätestens innerhalb von neunzig Tagen entschieden.

(6) Die Ablehnung des Antrags wird dem Betroffenen schriftlich zugestellt.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die innerhalb der Türkei gestellt werden können

Artikel 22 – (1) Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis können in den unten genannten Fällen ausnahmsweise auch bei den Gouvernements gestellt werden:

- a) auf Entscheidung oder Aufforderung der Justiz oder Verwaltung,
- b) in Fällen, in denen die Ausreise des Ausländers aus der Türkei unbillig oder unmöglich ist,
- c) bei langfristiger Aufenthaltserlaubnis,
- ç) bei Aufenthaltserlaubnis für Schüler oder Studenten,
- d) bei humanitärer Aufenthaltserlaubnis,
- e) bei Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel,
- f) beim Wechsel von der Familienaufenthaltserlaubnis zu der Kurzaufenthaltserlaubnis,
- g) Anträge, die Elternteile mit Aufenthaltserlaubnis für ihr in der Türkei geborenes Kind stellen,
- ğ) Anträge aus Anlass des Wegfalls oder der Änderung des Umstands, der der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis zu Grunde lag,
- h) Anträge im Sinne des Artikel 20 Absatz 2,
- ı) beim Wechsel zu einer Kurzaufenthaltserlaubnis durch Personen die ihre akademische Ausbildung in der Türkei beendet haben.

Die Ausstellung und Form der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 23 – (1) Aufenthaltserlaubnisse werden befristet auf sechzig Tage vor Ablauf des Passes oder Passersatzes, je nach Aufenthaltzweck und für jeden Ausländer persönlich ausgestellt.

(2) Inhalt und Form der Aufenthaltserlaubnis werden durch das Ministerium festgesetzt und Inhalt und Form der Arbeitserlaubnis, die als Aufenthaltserlaubnis gilt, werden durch das Ministerium und den betroffenen Institutionen gemeinsam festgesetzt.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 24 – (1) Die Gouvernements können die Aufenthaltserlaubnis verlängern.

(2) Die Verlängerungsanträge werden ab sechzig Tage vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und zwingend vor Ablauf der Erlaubnis bei den Gouvernements gestellt. Personen, die einen Verlängerungsantrag gestellt haben erhalten ein gebührenfreies Dokument hierüber. Diese Ausländer können sich auch nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag mit diesem Dokument in der Türkei aufhalten.

(3) Die verlängerte Aufenthaltserlaubnis beginnt ab Ablauf ihrer legalen Frist.

(4) Verlängerungsanträge werden durch die Gouvernements bearbeitet.

Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die innerhalb der Türkei gestellt werden

Artikel 25 – (1) Entscheidungen über die Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die innerhalb der Türkei gestellt werden, erfolgen durch die Gouvernements. Bei der Entscheidung werden die Familienbande des Ausländers in der Türkei, die Aufenthaltsdauer, seine Situation in seinem Herkunftsland und das Kindeswohl angemessen berücksichtigt; die Entscheidung kann aufgeschoben werden.

(2) Die Ablehnung, die Ablehnung der Verlängerung und die Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis werden dem Ausländer oder seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Anwalt schriftlich zugestellt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wird beigefügt.

Sonstige Bestimmungen zu der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 26 – (1) Die Aufenthaltsdauer von Inhaftierten in Untersuchungs- oder Strafhaft oder Ausländern die sich unter behördlicher Aufsicht in Rückführungseinrichtungen befinden führt nicht zu einer rechtswidrigen Überschreitung der Aufenthaltserlaubnis. Besitzen diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis kann diese aufgehoben werden. Diejenigen unter ihnen, die über keine ausländische Ausweisnummer verfügen, kann ohne das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis eine ausländische Ausweisnummer erteilt werden.

(2) Ausländer, die in die Türkei mit einer durch ein Konsulat erteilten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einreisen, müssen sich innerhalb von zwanzig Arbeitstagen ab Einreise beim Einwohnermeldeamt registrieren.

Geltung der Arbeitserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis

Artikel 27 – (1) Die gemäß Artikel 10 des Gesetzes über die Arbeitserlaubnis von Ausländern Nr. 4817 vom 27. Februar 2003 mit einer gültigen Arbeitserlaubnis erteilte Bescheinigung

über die Befreiung von der Arbeitserlaubnis gilt als Aufenthaltserlaubnis. Von den Ausländern, denen eine Arbeitserlaubnis oder Befreiung erteilt wird, wird nach Maßgabe des Gebührengesetzes Nr. 492 vom 02. Juli 1964 für die Dauer der Arbeitserlaubnis die Gebühr einer Aufenthaltserlaubnis eingetrieben.

(2) Die Erteilung oder Verlängerung der Arbeitserlaubnis setzt voraus, dass der Ausländer nicht von Artikel 7 erfasst ist.

Unterbrechung des Aufenthaltes

Artikel 28 – (1) Bei Anwendung dieses Gesetzes gelten Aufenthalte außerhalb der Türkei, die in einem Jahr insgesamt sechs Monate überschreiten oder in den letzten fünf Jahren insgesamt ein Jahr überschreiten und nicht durch öffentlichen Pflichtdienst, Bildung und gesundheitliche Gründe begründet sind, als Unterbrechung des Aufenthaltes. Bei Personen, die ihren Aufenthalt unterbrochen haben, wird bei ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder beim Wechsel zu einer anderen Art von Aufenthaltserlaubnis die vorherige Erlaubnisfrist nicht eingerechnet.

(2) Bei der Berechnung der ununterbrochenen Aufenthaltsdauer wird von der Aufenthaltserlaubnis für Schüler und Studenten die Hälfte und bei allen anderen Aufenthaltserlaubnissen die gesamte Aufenthaltsdauer angerechnet.

Wechsel der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 29 – (1) Bei Wegfall des Umstandes, der zur Erteilung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis geführt hat oder bei Entstehung eines neuen Umstandes kann der Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen, die dem neuen Aufenthaltswitzweck entspricht.

(2) Das Verfahren für den Wechsel der Aufenthaltserlaubnis wird durch Verordnung festgesetzt.

Arten der Aufenthaltserlaubnis

Artikel 30 – (1) Es gibt folgende Arten der Aufenthaltserlaubnis:

- a) Kurzaufenthaltserlaubnis
- b) Familienaufenthaltserlaubnis
- c) Aufenthaltserlaubnis für Schüler oder Studenten
- ç) Unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- d) Humanitäre Aufenthaltserlaubnis
- e) Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

Kurzaufenthaltserlaubnis

Artikel 31 – (1) Den im Folgenden aufgezählten Ausländern kann eine Kurzaufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- a) Personen, die zu Forschungszwecken einreisen,
- b) Personen, die Immobilien in der Türkei besitzen,
- c) Personen, die in der Türkei Handelskontakte herstellen oder ein Gewerbe aufbauen wollen,
- ç) Personen, die an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen wollen,
- d) Personen, die aufgrund von internationalen Verträgen, deren Partei die Türkei ist, oder im Rahmen von Austauschprogrammen für Schüler oder Studenten für Lehr- oder ähnliche Zwecke einreisen,

- e) Personen, die sich aus touristischen Zwecken aufhalten wollen,
 - f) Personen, die eine medizinische Behandlung erhalten sollen, mit Ausnahme von Trägern von Krankheiten, die als die öffentliche Gesundheit gefährdend eingestuft sind,
 - g) Personen, die aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung in der Türkei bleiben müssen,
 - ğ) Personen, die von der Familienaufenthalts- zur Kurzaufenthalts-erlaubnis wechseln,
 - h) Personen, die einen türkischen Sprachkurs besuchen wollen,
 - ı) Personen, die durch behördliche Vermittlung in der Türkei Fortbildungen, Forschungen, Praktika und Kursen teilnehmen,
 - i) Personen, die ihre akademische Ausbildung in der Türkei abgeschlossen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Abschluss den Antrag stellen
- (2) Die Kurzaufenthalts-erlaubnis wird auf höchstens ein Jahr befristet erteilt.
- (3) Aufenthalts-erlaubnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe (h) können höchstens zwei Mal erteilt werden.
- (4) Aufenthalts-erlaubnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe (i) dürfen einmalig mit einer Befristung von höchstens einem Jahr erteilt werden.

Voraussetzungen der Kurzaufenthalts-erlaubnis

Artikel 32 – (1) Für die Erteilung einer Kurzaufenthalts-erlaubnis müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Stellung eines Antrags mit einer oder mehreren der in Artikel 31 Absatz 1 genannten Begründungen; die diesbezüglichen Informationen und Dokumente sind vorzulegen,
- b) der Ausländer darf nicht die Voraussetzungen des Artikels 7 erfüllen,
- c) eine den allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechende Unterkunft zu haben
- ç) auf Anforderung ein polizeiliches Führungszeugnis der Behörden des Landes, dessen Staatsbürger er ist oder in dem er sich legal aufhält,
- d) Mitteilung der Wohnanschrift in der Türkei

Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung der Kurzaufenthalts-erlaubnis

Artikel 33 – (1) Bei Vorliegen der im Folgenden genannten Umstände wird die Kurzaufenthalts-erlaubnis nicht erteilt, aufgehoben oder nicht verlängert:

- a) Nichterfüllung oder Aufhebung einer oder mehrerer der in Artikel 32 genannten Voraussetzungen,
- b) Feststellung der zweckwidrigen Nutzung der Aufenthalts-erlaubnis,
- c) Aufenthalt von insgesamt mehr als hundertzwanzig Tagen in einem Jahr im Ausland,
- ç) gültige Ausweisungsentscheidung oder Einreiseverbot in die Türkei

Familienaufenthalts-erlaubnis

Artikel 34 – (1)

- a) Dem ausländischen Ehegatten,
- b) dem eigenen oder des Ehegatten minderjähriges ausländisches Kind,

- c) dem eigenen oder des Ehegatten abhängiges ausländisches Kind,
- türkischer Staatsbürger, von Personen im Sinne des Artikels 28 des Gesetzes Nr. 5901 oder von Ausländern mit einer Aufenthalts-erlaubnis und von Personen mit subsidiärem Schutzstatus kann wiederholt eine auf höchstens zwei Jahre beschränkte Aufenthalts-erlaubnis erteilt werden. Jedoch darf die Dauer der Aufenthalts-erlaubnis der Familienangehörigen in keiner Weise die Dauer der Aufenthalts-erlaubnis des Unterstüترز über-schreiten.

(2) Im Falle einer Ehe mit mehreren Partnern entsprechend dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger er ist, wird nur einem der Partner eine Familienaufenthalts-erlaubnis erteilt. Jedoch kann den Kindern von den anderen Partnern auch eine Familienaufenthalts-erlaubnis erteilt werden.

(3) Bei den Aufenthalts-erlaubnissen von Kindern wird die Zustimmung der Mutter oder des Vaters im Ausland mit gemeinschaftlichem Sorgerecht gefordert.

(4) Die Familienaufenthalts-erlaubnis gewährt bis zum 18. Lebensjahr das Bildungsrecht in der Primar- und Sekundarstufe, ohne dass es einer studentischen Aufenthalts-erlaubnis bedarf.

(5) Unter denen, die sich mindestens drei Jahre mit einer Familienaufenthalts-erlaubnis in der Türkei aufgehalten haben können Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Wunsch diese Aufenthalts-erlaubnis in eine kurzfristige Aufenthalts-erlaubnis ändern lassen.

(6) Im Falle einer Scheidung kann dem mit dem türkischen Staatsbürger verheirateten Ausländer, der sich mit einer Familienaufenthalts-erlaubnis in der Türkei aufgehalten hat, eine kurzfristige Aufenthalts-erlaubnis erteilt werden. Wird gerichtlich festgestellt, dass der ausländische Ehegatte aufgrund von häuslicher Gewalt geschädigt worden ist, kann von der 3 jährigen Dauer abgesehen werden.

(7) Im Falle des Todes des Unterstüترز können Personen, die sich mit einer von dieser Person abhängigen Familienaufenthalts-erlaubnis in der Türkei aufgehalten haben, kurzfristige Aufenthalts-erlaubnisse erteilt werden, ohne dass es einer zeitlichen Voraussetzung bedarf.

Voraussetzungen einer Familienaufenthalts-erlaubnis

Artikel 35 – (1) Bei Familienaufenthaltsanträgen werden vom Unterstüترز folgende Voraussetzungen erwartet:

- a) Gesamteinkommen der Familie nicht unter dem Mindest-lohn und ein Pro-Kopf Einkommen von mindestens 1/3 des Mindesteinkommens im Monat,
- b) den allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechender Wohnraum gemäß der Zahl der Personen in der Familie und eine alle Mitglieder der Familie umfassende Gesundheitsversicherung,
- c) Nachweis mittels eines polizeilichen Führungszeugnisses dafür, dass die Person in den dem Antragsdatum vorangegan-genen fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen die Familienordnung verurteilt wurde
- ç) Aufenthalt in der Türkei seit mindestens einem Jahr,
- d) melderechtliche Registrierung.

(2) Auf Personen mit einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für wissenschaftliche Forschungszwecke, auf Personen im Sinne des Artikels 28 des Gesetzes Nr. 5901 oder auf mit türkischen Staatsbürgern verheiratete Ausländer wird Buchstabe (ç) des ersten Absatzes nicht angewandt.

(3) Von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum gemeinsamen Leben mit dem Unterstützer in der Türkei beantragen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

a) Vorlage von Informationen und Dokumenten zum Nachweis, dass für den Antragsteller die Voraussetzungen des Artikels 34 Absatz 1 erfüllt sind,

b) Nachweis, dass der Antragsteller mit Personen im Sinne des Artikel 34 Abs. 1 zusammen lebt oder beabsichtigt zusammen zu leben,

c) dass die Ehe nicht zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis geschlossen worden ist,

ç) dass beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben,

d) dass er nicht unter Artikel 7 fällt.

(4) Bei Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in der Türkei müssen die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Voraussetzung nicht erfüllt sein.

Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen einer Familienaufenthaltserlaubnis

Artikel 36 – (1) In den nachstehend genannten Fällen wird keine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt oder eine erteilte Familienaufenthaltserlaubnisse aufgehoben oder eine abgelaufene Erlaubnis nicht verlängert:

a) bei Nichterfüllung oder Aufhebung der im ersten und dritten Absatz des Artikels 32 genannten Voraussetzungen,

b) bei Nichterteilung einer kurzfristigen Aufenthaltserlaubnis nach Aufhebung der Voraussetzungen für den Erhalt einer Familienaufenthaltserlaubnis,

c) bei einer gültigen Ausweisungsentscheidung oder eines Einreiseverbots in die Türkei,

ç) bei Feststellung der zweckwidrigen Nutzung der Aufenthaltserlaubnis, d) bei Aufenthalt von insgesamt mehr als hundertachtzig Tagen während des letzten Jahres im Ausland.

Anträge auf Familienaufenthaltserlaubnisse bei Scheinehe

Artikel 37 – (1) Bei begründetem Verdacht wird vor der Erteilung oder Verlängerung der Familienaufenthaltserlaubnis durch das Gouvernement ermittelt, ob die Ehe zum alleinigen Zweck der Erteilung einer Familienaufenthaltserlaubnis geschlossen worden ist. Es wird, wenn im Ergebnis der Ermittlungen festgestellt wird, dass die Ehe zu diesem Zweck geschlossen wurde, keine Familienaufenthaltserlaubnis erteilt und erteilte Familienaufenthaltserlaubnisse werden aufgehoben.

(2) Die Gouvernements können auch nach der Erteilung der Familienaufenthaltserlaubnis Ermittlungen oder Prüfungen darüber durchführen, ob eine Scheinehe geschlossen worden ist.

(3) Mittels Scheinehe erlangte und nachher aufgehobene Familienaufenthaltserlaubnisse werden bei der Zusammenzählung der in diesem Gesetz vorgesehenen Dauer nicht berücksichtigt.

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Artikel 38 – (1) Ausländern, die in der Türkei an einer Hochschule ein zweijähriges Studium, oder Graduiertenkolleg abschließen oder promovieren wollen, wird eine studentische Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Ausländern, deren Betreuung und Kosten von natürlichen und juristischen Personen übernommen werden und die die Primar- und Sekundarstufe besuchen werden, kann mit der Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern für die Zeit der Bildung eine jeweils einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden.

(3) Die studentische Aufenthaltserlaubnis gewährt der Mutter und dem Vater und anderen Angehörigen der Studierenden keinerlei Rechte bezüglich der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis.

(4) Wenn die Bildungsdauer kürzer als ein Jahr ist, darf die Aufenthaltserlaubnis nicht länger als die Bildungsdauer sein.

Voraussetzungen der studentischen Aufenthaltserlaubnis

Artikel 39 – (1) Bei studentischen Aufenthaltserlaubnissen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

a) Vorlage von Informationen und Dokumente im Sinne des Artikels 38,

b) dass die Voraussetzungen des Art. 7 nicht erfüllt sind,

c) Mitteilung der Aufenthaltsadresse in der Türkei.

Ablehnung, Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung von Anträgen einer studentischen Aufenthaltserlaubnis

Artikel 40 – (1) In unten genannten Fällen wird keine studentische Aufenthaltserlaubnis erteilt, erteilte studentische Aufenthaltserlaubnisse werden aufgehoben, abgelaufene werden nicht verlängert:

a) bei Nichterfüllung oder Aufhebung der in Artikels 39 genannten Voraussetzungen,

b) bei Feststellung der Nachweise darüber, dass das Studium nicht fortgeführt werden kann

c) bei Feststellung der zweckwidrigen Nutzung der studentischen Aufenthaltserlaubnis,

ç) bei einer gültigen Ausweisungsentscheidung oder eines Einreiseverbots in die Türkei.

Arbeitserlaubnis der Studierenden

Artikel 41 – (1) Personen, die in der Türkei in einem zweijährigen oder vierjährigen Studiengang oder am Graduiertenkolleg studieren und promovierende Personen können arbeiten, wenn sie eine Arbeitserlaubnis einholen. Jedoch beginnt die Arbeitserlaubnis für Personen in einem zweijährigen oder vierjährigen Studiengang erst nach dem ersten Jahr und darf nicht mehr als 24 Stunden in der Woche überschreiten.

(2) Die Verfahren und Prinzipien bezüglich der in einem zweijährigen oder vierjährigen Studiengang studierenden Personen werden im Rahmen der durch den Ausschuss für Flüchtlingspolitik festzulegenden Prinzipien durch das Ministerium und das Ministerium für Arbeit und Sozialsicherheit gemeinsam bestimmt.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Artikel 42 – (1) Ausländern, die sich ununterbrochen mindestens acht Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgehalten haben oder die den durch den Ausschuss für Migrationspolitik festgelegten Voraussetzungen entsprechen, wird durch das Gouvernement mit der Zustimmung des Ministeriums eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Flüchtlingen, bedingten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus und Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis und Personen unter vorläufigem Schutz wird kein Anspruch zum Wechsel zur unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewährt.

Voraussetzungen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Artikel 43 – (1) Bei unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- a) Mindestens acht Jahre ununterbrochenen Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Türkei,
- b) kein Sozialhilfeempfang⁴ in den letzten drei Jahren,
- c) ausreichendes und regelmäßiges Einkommen um sich oder, falls vorhanden, seine Familie zu versorgen,
- ç) gültige Krankenversicherung,
- d) keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit.

(2) Für Ausländer, bei denen die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Erfüllung der durch den Ausschuss für Migrationspolitik bestimmten Voraussetzungen als angebracht erachtet wird, werden die im Buchstabe (d) des ersten Absatzes genannten Voraussetzungen nicht gefordert.

Mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewährte Rechte

Artikel 44 – (1) Ausländer mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis genießen die den türkischen Staatsbürgern gewährten Rechte und Pflichten mit Ausnahme

- a) der Wehrdienstpflicht,
 - b) des Wahlrechtes,
 - c) der Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
 - ç) der steuerfreien Einfuhr von Fahrzeugen,
- und mit Ausnahme der Regulierungen in Sondergesetzen und vorbehaltlich der erlangten Rechte bezüglich der Sozialsicherheit und der Bestimmungen der die Ausübung dieser Rechte betreffenden Gesetzgebung.

(2) Der Ministerrat ist befugt die im ersten Absatz genannten Rechte teilweise oder gänzlich einzuschränken.

Aufhebung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

Artikel 45 – (1) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird aufgehoben, wenn

- a) der Ausländer eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit darstellt,
- b) der Ausländer sich aus einem anderen Grund als Gesundheit, Bildung oder öffentlicher Dienst in seinem Land ununterbrochen mehr als ein Jahr außerhalb der Türkei aufhält.

(2) Durch Rechtsverordnung werden die Verfahren und Prinzipien bezüglich der Anträge der Ausländer bestimmt, deren unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß Buchstabe (b) des ersten Absatzes aufgehoben worden sind, um die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wiederzuerlangen.

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Artikel 46 – (1) In den folgenden Fällen können durch die Gouvernements ohne die für die anderen Aufenthaltserlaubnisse geforderten Voraussetzungen mit der Zustimmung des Ministeriums und beschränkt auf höchstens ein Jahr humanitäre Aufenthaltserlaubnisse erteilt und verlängert werden:

- a) wenn es das Kindeswohl erfordert
- b) wenn trotz einer Ausweisung oder eines Einreiseverbots in die Türkei die Ausreise der Ausländer aus der Türkei nicht durchgeführt werden kann oder wenn die Ausreise aus der Türkei nicht zumutbar oder möglich ist,
- c) solange keine Entscheidung gemäß Artikel 55 über die Ausweisung des Ausländers getroffen worden ist,
- ç) Wenn Rechtsmittel gegen gemäß Artikel 53, 72 und 77 durchgeführte Verfahren ergriffen wurden,
- d) während des Verfahrens zur Rücksendung des Antragstellers in das erste Zufluchtsland oder ein sicheres drittes Land,
- e) wenn Ausländern, denen aufgrund von Notfällen oder zum Schutz der Interessen des Landes und aus Sicht der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit erlaubt werden muss in die Türkei einzureisen und sich in der Türkei aufzuhalten wegen ihres die Gewährung eine Aufenthaltserlaubnis hindern den Status die anderen Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt werden können,
- f) In außerordentlichen Fällen.

(2) Ausländern, denen eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, müssen sich innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Erteilungsdatum der Erlaubnis beim Einwohnermeldeamt registrieren lassen.

Aufhebung oder Ablehnung der Verlängerung der humanitären Aufenthaltserlaubnis

Artikel 47 – (1) Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse werden nach dem Wegfall der die Erteilung der Erlaubnis begründenden Voraussetzungen mit der Zustimmung des Ministeriums durch die Gouvernements aufgehoben und nicht verlängert.

Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

Artikel 48 – (1) Ausländern, für die die dringende Vermutung besteht, dass sie Opfer von Menschenhandel sind oder sein könnten, wird durch die Gouvernements eine dreißigtägige Aufenthaltserlaubnis erteilt, damit sie sich von den Einflüssen der Erlebnisse befreien können und sich entscheiden können ob sie mit den Zuständigen kooperieren wollen oder nicht.

(2) Bei diesen Aufenthaltserlaubnissen werden die Voraussetzungen zur Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnisse nicht verlangt.

⁴ Sozialhilfe- und Solidaritätsgesetz, Gesetz Nr. 3294, Angenommen am 29.Mai 1986, RG (Das türkische Amtsblatt) 14.06.1986/19134.

Verlängerung und Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel

Artikel 49 – (1) Die zur Genesung und zur Gewährung einer Überlegungsfrist erteilte Aufenthaltserlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit, Gesundheit oder sonstiger Sonderfälle wiederholt für höchstens in sechs Monate verlängert werden. Jedoch darf diese Frist nicht mehr als insgesamt drei Jahre überschreiten.

(2) Wenn festgestellt wird, dass Ausländer, für die die dringende Vermutung besteht, dass sie Opfer von Menschenhandel sind oder sein könnten aus eigener Initiative wieder Kontakt mit den Tätern der Straftat aufgenommen haben, werden ihre Aufenthaltserlaubnisse aufgehoben.

Abschnitt 3. Staatenlose

Feststellung der Staatenlosigkeit

Artikel 50 – (1) Die Feststellung der Staatenlosigkeit wird durch die Generaldirektion durchgeführt. Den staatenlosen Personen wird ein den legalen Aufenthalt in der Türkei gewährender Staatenlosenausweis ausgestellt. Personen, für die in anderen Ländern ein Staatenlosenverfahren eingeleitet wurde, können diesen Anspruch nicht genießen.

(2) Staatenlose sind verpflichtet ein Staatenlosenausweis einzuholen und diese werden mit der Zustimmung der Generaldirektion durch die Gouvernements ausgestellt. Dieses gebührenfreie Dokument gilt anstelle einer Aufenthaltserlaubnis und wird alle zwei Jahre durch die Gouvernements erneuert. Auf dem Staatenlosenausweis ist auch eine Ausländeridentitätsnummer eingetragen.

(3) Die mit einem Staatenlosenausweis in der Türkei verbrachten Zeiten werden bei der Berechnung der gesamten Aufenthaltsdauer mitberücksichtigt.

(4) Der Staatenlosenausweis verliert mit der Gewährung der Staatsbürgerschaft irgendeines Landes seine Gültigkeit.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und bezüglich des Staatenlosenausweises werden mit der Verordnung geregelt.

Rechte und Sicherheiten für Staatenlose

Artikel 51 – (1) Personen mit einem Staatenlosenausweis

- a) dürfen einen Antrag zur Erlangung einer der in diesem Gesetz genannter Aufenthaltserlaubnisse stellen,
- b) werden solange sie keine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit darstellen nicht abgeschoben,
- c) sind von dem für Ausländer geltenden Gegenseitigkeitsprinzip freigestellt,
- ç) unterliegen bei den Vorgängen und Verfahren bezüglich der Arbeitserlaubnis den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4817,
- d) können von den Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes Nr. 5682 Gebrauch machen.

Abschnitt 4. Ausweisung

Ausweisung

Artikel 52 – (1) Ausländer werden in das Herkunftsland oder ein Transitland oder ein drittes Land ausgewiesen.

Entscheidung zur Ausweisung

Artikel 53 – (1) Die Ausweisungsentscheidung wird auf Instruktion der Generaldirektion oder durch die Gouvernements von Amts wegen getroffen werden.

(2) Die mit einer Begründung versehene Entscheidung wird dem Ausländer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsanwalt mitgeteilt. Die Ausweisungsentscheidung beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Ausländer oder sein gesetzlicher Vertreter oder sein Anwalt kann eine Ausweisungsentscheidung innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht anfechten. Die beim Gericht gestellten Anträge werden innerhalb von fünfzehn Tagen bearbeitet. Das diesbezügliche Urteil des Gerichts ist endgültig. Unter Vorbehalt des Einverständnisses des Ausländers kann der Ausländer während der gewährten Frist für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder im Falle eine Klage bis zum Abschluss der Gerichtsverfahren nicht abgeschoben werden.

Ausweisung im Regelfall

Artikel 54 – (1) Für unten genannte Ausländer wird eine Ausweisungsentscheidung getroffen:

- a) Personen, die nach Artikel 59 des Gesetzes Nr. 5237 ausgewiesen werden müssen,
- b) Leiter, Mitglieder, Unterstützer von Terrororganisationen oder Leiter, Mitglieder oder Unterstützer von kriminellen Vereinigungen zu Gewinnzwecken,
- c) Personen, die während der Verfahren zur Einreise in die Türkei, zur Erteilung von Visa oder Aufenthaltserlaubnissen falsche Angaben gemacht und gefälschte Dokumente benutzt haben,
- ç) Personen, die während ihres Aufenthaltes in der Türkei ihren Lebensunterhalt auf illegalem Wege verdient haben,
- d) Personen, die aus Sicht der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit eine Gefährdung darstellen,
- e) Personen, die ihre Visumdauer oder Visumfreiheitsdauer mehr als zehn Tage überschritten haben oder deren Visum aufgehoben worden ist,
- f) Personen, deren Aufenthaltserlaubnis aufgehoben worden ist,
- g) Personen mit Aufenthaltserlaubnis, die ohne einen rechtfertigenden Grund die Aufenthaltserlaubnisdauer mehr als zehn Tage überschritten haben
- ğ) Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie ohne eine Arbeitserlaubnis gearbeitet haben,
- h) Personen die gegen die gesetzlichen Einreisebestimmungen in die Türkei und die gesetzlichen Ausreisebestimmungen aus der Türkei verstoßen haben,
- ı) Personen, die trotz eines Einreiseverbots in die Türkei in die Türkei eingereist sind,

- i) Personen, deren internationaler Schutzantrag abgelehnt wurde, die vom internationalen Schutz ausgeschlossen wurde, deren Antrag als nicht akzeptierbar erachtet wurden, die ihren Antrag zurückgezogen haben, deren Antrag als zurückgezogen erachtet wurde, deren internationaler Schutzstatus beendet ist oder jene die nach der endgültigen Entscheidung über sie gemäß den anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes kein Recht auf Aufenthalt in der Türkei haben,
- j) Personen, deren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist und die nicht innerhalb von zehn Tage aus der Türkei ausgereist sind,
- (2) Personen, die internationalen Schutzstatus beantragt oder erhalten haben, dürfen nur dann ausgewiesen werden, wenn dringender Verdacht auf Gefährdung der Landessicherheit besteht oder wenn sie wegen einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Straftat endgültig verurteilt worden sind.

Personen, die nicht von der Ausweisungsentscheidung betroffen sind

Artikel 55 – (1) Ausländer, die unter Artikel 54 fallen, werden nicht ausgewiesen, wenn es sich um nachstehende Personen handelt:

- a) Personen, für die die konkrete Gefahr besteht, dass sie im Ausweisungsland mit der Todesstrafe bestraft, Folter, unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden,
- b) Personen, deren Reise aufgrund von ernsthaften Gesundheitsproblemen, Alter oder Schwangerschaft als riskant zu erachten ist,
- c) Personen die wegen lebensgefährlicher Krankheiten sich noch in Behandlung befinden und keine Behandlungsmöglichkeiten im Ausweisungsland haben,
- ç) Opfer von Menschenhandel, die sich in Opferunterstützungsprogrammen befinden,
- d) Opfer von psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt bis zum Abschluss ihrer Behandlungen.

(2) Die Bewertungen im Sinne des ersten Absatz werden für jede Person separat durchgeführt. Es kann von diesen Personen verlangt werden, dass sie sich an einer bestimmten Adresse aufhalten, dass sie sich in verlangter Form und zu verlangten Zeiten melden.

Aufforderung die Türkei zu verlassen

Artikel 56 – (1) Personen, deren Ausweisung beschlossen wurde, wird unter der Voraussetzung, dass in der Ausweisungsentscheidung darauf hingewiesen worden ist, eine Frist von fünfzehn bis dreißig Tagen zum Verlassen der Türkei gewährt. Jedoch wird diese Frist denjenigen nicht gewährt, bei denen die Gefahr der Flucht oder des Untertauchens besteht, die gegen die legalen Einreise- oder Ausreiseregeln verstoßen haben, die gefälschte Dokumente benutzt haben, die mit unbegründeten Dokumenten versucht haben eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen oder erhalten haben sowie jenen, die aus Sicht der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit eine Gefährdung darstellen.

(2) Personen, denen eine Frist für die Ausreise gewährt wurde, wird eine Ausreisegenehmigung erteilt. Dieses Dokument ist gebührenfrei. Visum- und Aufenthaltsgebühren und die Verpflichtungen bezüglich der Strafen hierzu sind vorbehalten.

Administrativer Gewahrsam zur Ausweisung

Artikel 57 – (1) Wenn Ausländer im Sinne des Artikels 54 von der Polizei gefasst werden, wird dies zum Zwecke der Entscheidung über sie sofort an das Gouvernement mitgeteilt. Die Ausweisungsentscheidung über jene unter diesen Personen, deren Ausweisung als erforderlich erachtet wird, wird durch das Gouvernement getroffen. Die Bewertungs- und Entscheidungszeit darf nicht länger als achtundvierzig Stunden betragen.

(2) Ausgewiesene Personen werden durch das Gouvernement in administrativen Gewahrsam genommen, wenn die Gefahr der Flucht oder des Untertauchens besteht, sowie wenn sie gegen die Einreise- oder Ausreiseregeln in die und aus der Türkei verstoßen haben, gefälschte oder unbegründete Dokumente benutzt haben, ohne eine Rechtfertigung nicht innerhalb der zum Verlassen der Türkei gewährten Frist ausgereist sind oder wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit darstellen. In Gewahrsam genommene Ausländer werden durch die Polizeieinheit, die die Person gefasst hat, innerhalb von achtundvierzig Stunden in ein Rückführungszentrum gebracht.

(3) Der administrative Gewahrsam in den Rückführungszentren darf nicht länger als sechs Monate dauern. Jedoch kann diese Frist für weitere höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn die Ausweisungsverfahren aufgrund der Verweigerung der Zusammenarbeit oder weil der Ausländer nicht die richtigen Informationen oder Dokumente bezüglich seines Herkunftslandes beibringt, nicht abgeschlossen werden können.

(4) Die Dringlichkeit der Fortsetzung des administrativen Gewahrsams wird regelmäßig monatlich durch das Gouvernement festgestellt. Bei Notwendigkeit wird die Frist von dreißig Tagen nicht abgewartet. Der administrative Gewahrsam wird für Ausländer, bei denen der administrative Gewahrsam nicht als dringend nötig erachtet wird, sofort beendet. Es können diesen Ausländern administrative Verpflichtungen auferlegt werden, insbesondere, sich an einer bestimmten Adresse aufzuhalten oder sich in verlangter Form und zu verlangten Zeiten zu melden.

(5) Die Entscheidung über den administrativen Gewahrsam, die Verlängerung der Dauer des administrativen Gewahrsams und der regelmäßig monatlich durchgeführten Prüfung werden dem Ausländer oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt und mit einer Begründung versehen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wird beigefügt.

(6) Die Person in administrativem Gewahrsam oder ihr gesetzlicher Vertreter oder Anwalt können sich gegen diese Entscheidung an das Strafgericht wenden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Antrag der Verwaltung ausgehändigt wird, wird dieser umgehend dem Strafrichter zugestellt. Der Strafrichter schließt die Untersuchung innerhalb von fünf Tagen ab. Das Urteil des Strafrichters ist endgültig. Die Person in administrativem Gewahrsam oder ihr gesetzlicher Vertreter

oder Anwalt können sich mit der Behauptung, dass die Voraussetzungen für einen administrativen Gewahrsam weggefallen seien oder sich geändert hätten, erneut an den Strafrichter wenden.

(7) Unter den Personen, die den Rechtsweg gegen die Entscheidung zur administrativen Gewahrsam eingegangen sind, werden jenen, die die Anwaltsgebühren nicht begleichen können, auf Wunsch gemäß den Bestimmungen des Anwaltsgesetzes Nr. 1136 vom 19. März 1969 ein Anwalt zur Verfügung gestellt.

Ausreiseeinrichtungen

Artikel 58 – (1) Ausländer in administrativem Gewahrsam werden in der Ausreisezentren untergebracht.

(2) Die Ausreisezentren werden vom Ministerium geführt. Der Betrieb dieser Zentren kann mittels eines Protokolls an öffentliche Einrichtungen und Organisationen, dem türkischen Roten Halbmond Verein der einer gemeinnützigen Vereinigung übertragen werden, die sich auf das Gebiet der Migration spezialisiert hat.

(3) Das Verfahren zur Gründung, Verwaltung, Betrieb, Übertragung, der umfassenden Kontrolle von Ausreisezentren und das Verfahren zum Transfer wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Angebotene Dienste in den Ausreiseeinrichtungen

Artikel 59 – (1) In den Ausreisezentren werden

- a) Notfall- und Grundgesundheitsdienste kostenlos geleistet, sofern der Ausländer die Kosten nicht tragen kann,
- b) dem Ausländer die Möglichkeit gegeben, seine Angehörigen, den gesetzlichen Vertreter oder den Anwalt zu erreichen und mit diesen zu sprechen; er hat Zugang zu Telefondiensten,
- c) dem Ausländer die Möglichkeit gegeben Besucher zu empfangen sowie Beauftragte des Konsulats seines Herkunftslandes, Beauftragte des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zu kontaktieren,
- ç) das Kindeswohl berücksichtigt sowie Familien und Kinder ohne Begleitung getrennt untergebracht,
- d) die erforderlichen Maßnahmen für die Bildung und Schulung der Kinder seitens des Kultusministeriums getroffen.

(2) Die Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen dürfen mit Genehmigung der Generaldirektion die Ausreisezentren besuchen.

Umsetzung der Ausweisungsentscheidung

Artikel 60 – (1) Die Ausländer in den Ausreisezentren werden durch die Polizei an die Grenzübergänge gebracht.

(2) Ausländer, die ohne dass es einer Überweisung in ein Ausreisezentrum bedarf, ausgewiesen werden sollen, werden durch die Polizei unter der Koordination der Provinzorganisation der Generaldirektion an die Grenzübergänge gebracht.

(3) Die Reisekosten von ausgewiesenen Ausländern werden von ihnen getragen. Wenn das nicht möglich ist, werden der fehlende Teil oder die gesamten Kosten vom Budget der Generaldirektion bezahlt. Die Einreise des Ausländers in die Türkei kann abgelehnt werden, solange die Kosten nicht rückerstattet wurden.

(4) Die Generaldirektion kann im Zusammenhang mit dem Ausweisungsverfahren mit internationalen Organisationen, den Behörden des betreffenden Landes und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

(5) Die Reisepässe oder andere Dokumente von Ausländern können bis zur Ausweisung einbehalten und ihre Reisetickets können in Geld konvertiert werden um bei den Ausweisungsverfahren genutzt zu werden.

(6) Natürliche oder juristische Personen, die den Aufenthalt und die Zurückreise der Ausländer garantiert haben, sind verpflichtet die Ausweisungskosten zu zahlen. Bezüglich der Kostenerstattungspflicht von Arbeitgebern oder Vertretern von Arbeitgebern, die ohne Erlaubnis Ausländer beschäftigt haben, wird die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 21 des Gesetzes Nr. 4817 angewandt.

Kapitel 3.

Internationaler Schutz

Abschnitt 1.

Arten des internationalen Schutzes, Ausschluss aus dem internationalen Schutz

Flüchtlinge

Artikel 61 – (1) Ausländer, die sich aufgrund von in europäischen Ländern aufgetretenen Ereignissen aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen, wird nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens der Status eines Flüchtlings gegeben.

Bedingte Flüchtlinge

Artikel 62 – (1) Ausländer, die sich aufgrund von aufgetretenen Ereignissen außerhalb europäischer Länder aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren Aufenthalt hatten, und nicht dorthin zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren wollen, wird nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens der Status eines Bedingten Flüchtlings gegeben. Bis zu einer Übersiedlung in ein drittes Land wird dem bedingten Flüchtling erlaubt sich in der Türkei aufzuhalten.

Subsidiärer Schutzstatus

Artikel 63 – (1) Ausländer oder Staatenlose, die nicht als Flüchtling oder bedingter Flüchtling anerkannt werden können, aber bei einer Rückführung in das Herkunftsland oder Aufenthaltsland nicht den Schutz des Herkunftslandes oder Aufenthaltslandes genießen können oder nicht genießen wollen, weil sie

- a) zur Todesstrafe verurteilt und die Todesstrafe vollstreckt werden wird,
- b) Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden,
- c) mit einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts konfrontiert sein werden, wird nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens der Status des subsidiären Schutzes gegeben.

Ausschluss aus dem internationalen Schutz

Artikel 64 – (1) Der Antragsteller ist vom internationalen Schutz ausgeschlossen,

- a) wenn er den Schutz oder die Unterstützung eines Organs oder einer Organisation der Vereinten Nationen außer der des Hohen Flüchtlingskommissariats genießt,
- b) wenn er seitens der Behörden des Herkunftslandes als Person mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers des jeweiligen Landes anerkannt wird,
- c) wenn gegen ihn der dringende Verdacht einer Straftat im Sinne des Buchstabens (F) des 1. Artikels des Abkommens besteht.

(2) Wenn der Schutz oder die Unterstützung für eine Person im Sinne des Buchstabens (a) des ersten Absatzes aus irgendeinem Grund endet und der Status dieser Person gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Vereinten Nationen keine eindeutige Lösung findet, kann diese Person den vom Gesetz gewährten Schutz genießen.

(3) Wenn es Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller vor dem Antrag auf internationalen Schutz im Ausland aus welchem Grund auch immer an unmenschlichen Aktivitäten teilgenommen hat, wird die Prüfung im Sinne des Buchstabens (c) des ersten Absatzes durchgeführt.

(4) Personen, die an im Buchstabe (c) des ersten Absatzes und im dritten Absatz genannten Straftaten oder Aktivitäten teilgenommen haben oder zu diesen Aktivitäten angestiftet haben, werden vom internationalen Schutz ausgeschlossen.

(5) Zusätzlich zu den Fällen im Buchstabe (c) des ersten Absatzes und im vierten Absatz werden Ausländer und Staatenlose vom subsidiären Schutz ausgeschlossen, wenn sie dringend verdächtig sind, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Dies gilt auch für Ausländer und Staatenlose, die nicht unter Buchstabe (c) des ersten Absatzes fallen, aber die Straftaten begangen haben, die, wenn sie in der Türkei begangen worden wären, mit Gefängnis bestraft worden wären und die nur zur Flucht vor solch einer Strafe das Herkunftsland oder Aufenthaltsland verlassen haben.

(6) Der Ausschluss des Antragstellers vom internationalen Schutz bedeutet nicht dass auch die Familienmitglieder des

Antragstellers davon ausgeschlossen sind, wenn nicht einer der Ausschlussgründe für sie selbst besteht.

Abschnitt 2.**Allgemeine Vorschriften****Antragstellung**

Artikel 65 – (1) Anträge auf internationalen Schutz werden persönlich bei den Gouvernements gestellt.

(2) Wenn die Anträge bei den Polizeieinheiten im Inland oder den Grenzübergängen gestellt werden, werden diese umgehend dem Gouvernement weitergeleitet. Die Verfahren bezüglich des Antrags werden durch das Gouvernement durchgeführt.

(3) Jeder Ausländer oder Staatenlose kann in seinem eigenen Namen einen Antrag stellen. Der Antragsteller kann Anträge für Familienmitglieder, die mit ihm gereist sind, mit derselben Antragsbegründung stellen. In diesem Fall wird die Zustimmung der volljährigen Familienmitglieder zur Stellung eines Antrages in ihrem Namen eingeholt.

(4) Gegen Personen, die in einer angemessenen Frist bei den Gouvernements selbst einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, wird kein Strafverfahren wegen Verstoß gegen legale Einreisevoraussetzungen in die Türkei oder dem illegalen Aufenthalt in der Türkei eingeleitet, wenn sie die berechtigten Gründe für die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt nennen.

(5) Die Anträge auf internationalen Schutz von Personen mit beschränkter Freiheit werden umgehend dem Gouvernement weitergeleitet. Der Eingang und die Bewertung der Anträge stellt kein Hindernis für die Durchführung anderer juristischer und administrativer Verfahren oder Maßnahmen und Sanktionen dar.

Unbegleiteter Minderjähriger

Artikel 66 – (1) Auf unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen, werden die nachstehenden Bestimmungen angewandt:

- a) Prinzipiell wird bei allen Verfahren bezüglich unbegleiteter Minderjähriger das Kindeswohl berücksichtigt. Ab dem Datum des Antragseingangs werden die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes Nr. 5395 vom 03. Juli 2005 angewandt.
- b) Minderjährige werden nach ihrer Anhörung vom Ministerium für Familie und Sozialpolitik in geeigneten Unterkünften oder bei ihren erwachsenen Verwandten oder bei einer Pflegefamilie untergebracht.
- c) Personen, die ihr sechzehntes Lebensjahr vollendet haben, können auch in Annahme- und Unterkunftszentren untergebracht werden.
- c) Soweit wie möglich werden unter Berücksichtigung des Interesses, Alter und Reifestandes der Minderjährigen die Geschwister zusammengehalten. Sofern es nicht zwingend erforderlich ist, wird ihr Aufenthaltsort nicht geändert.

Personen mit Sonderbedürfnissen

Artikel 67 – (1) Personen mit Sonderbedürfnissen wird bezüglich der in diesem Abschnitt genannter Rechte und Verfahren ein Vorrang gegeben.

(2) Personen, die Opfer von Folter, sexueller Gewalt oder anderer ernsthafter psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind, werden ausreichende Behandlungsmittel zur Eliminierung der durch solche Taten erfolgten Schäden bereitgestellt.

Administrativer Gewahrsam der Antragsteller

Artikel 68 – (1) Antragsteller können nicht nur deshalb, weil sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in administrativem Gewahrsam gehalten werden.

(2) Der administrative Gewahrsam der Antragsteller ist ein Ausnahmevergange. Der Antragsteller kann nur in nachstehend genannten Fällen in administrativen Gewahrsam genommen werden:

- a) Bei dringendem Verdacht über die Richtigkeit der Informationen bezüglich der Identität und der Staatsangehörigkeit und zur Feststellung dieser Informationen,
- b) um eine nicht den Prozeduren entsprechende Einreise ins Land an den Grenzübergängen zu verhindern,
- c) wenn die Grundlagen des Antrages ohne einen administrativen Gewahrsam nicht festgestellt werden können,
- ç) wenn der Antragsteller eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit darstellt.

(3) Die Erforderlichkeit eines administrativen Gewahrsams wird individuell beurteilt. In den im zweiten Absatz genannten Fällen wird vorrangig beurteilt, ob die im Artikel 71 genannte Unterkunftspflicht und Meldepflicht ausreichend ist oder nicht. Das Gouvernement kann andere Maßnahmen anstelle des administrativen Gewahrsams festlegen. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, wird ein administrativer Gewahrsam angewandt.

(4) Die Entscheidung zum administrativen Gewahrsam wird der in administrativen Gewahrsam genommenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt unter Nennung der Begründung und die Dauer des administrativen Gewahrsams schriftlich mitgeteilt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wird beigefügt.

(5) Die Dauer des administrativen Gewahrsams des Antragstellers darf nicht länger als dreißig Tage sein. Die Verfahren bezüglich der in administrativen Gewahrsam genommenen Person werden in kürzester Zeit abgeschlossen. Der administrative Gewahrsam wird nach dem Wegfall der Voraussetzungen umgehend beendet.

(6) In jeder Phase des administrativen Gewahrsams kann das Amt, das die Entscheidung getroffen hat, den administrativen Gewahrsam beenden und die Erfüllung der im Artikel 71 genannter Verpflichtungen oder die Ergreifung anderer Maßnahmen verlangen.

(7) Die Person in administrativem Gewahrsam oder ihr gesetzlicher Vertreter oder Anwalt können sich gegen die Anordnung des administrativen Gewahrsams an das Strafgericht wenden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Antrag der Verwaltung ausgehändigt wird, wird dieser umgehend dem Strafrichter zugestellt. Der Strafrichter schließt die Untersuchung innerhalb von fünf Tagen ab. Das Urteil des Strafrichters ist endgültig. Die Person in administrativem Gewahrsam oder ihr gesetzlicher Vertreter oder Anwalt können sich mit der Behauptung des Wegfalls oder der Änderung der Voraussetzun-

gen für einen administrativen Gewahrsam erneut an den Strafrichter wenden.

(8) Gemäß dem zweiten Absatz dürfen die in administrativen Gewahrsam genommenen Personen entsprechend den Prozeduren und Prinzipien der Rechtsverordnungen Besucher empfangen. Der in administrativen Gewahrsam genommenen Person wird die Möglichkeit gegeben, ihren gesetzlichen Vertreter, Rechtsanwalt, Notar und die Beauftragten des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zu kontaktieren.

Registrierung und Kontrolle

Artikel 69 – (1) Anträge für internationalen Schutz werden durch die Gouvernements registriert.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, während der Registrierung seine Personalien richtig anzugeben und, falls vorhanden, seine Identität beweisende Dokumente und Reisedokumente den zuständigen Stellen auszuhändigen. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, können der Antragsteller und seine Sachen kontrolliert werden.

(3) Wenn bei der Registrierung keine Dokumente bezüglich der Identität des Antragstellers vorhanden sein sollten, werden die durch den Vergleich der persönlichen Angaben und der durchgeführten Nachforschungen ermittelten Informationen verwendet. Wenn die Ermittlungen zur Identität ergebnislos bleiben, werden die Angaben des Antragstellers als Basis genommen.

(4) Während der Registrierung werden die Gründe zum Verlassen des Herkunftslandes oder Aufenthaltslandes des Antragstellers, die erlebten Ereignisse, nachdem er das Land verlassen hatte und die Ereignisse, die der Grund seines Antrages sind, die Einreisemethode in die Türkei, die benutzten Wege und Routen und Fahrzeuginformationen erfasst sowie, wenn er zuvor in einem anderen Land einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Schutz genossen haben sollte, die diesbezüglichen Informationen und Dokumente eingeholt⁵.

(5) Zeit und Ort der Anhörung wird während der Registrierung mitgeteilt.

(6) Besteht bei einem Antragsteller der Verdacht auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, so kann er einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen werden.

(7) Dem Antragsteller wird bei der Registrierung ein dreißig Tage gültiges Dokument ausgestellt, aus dem die Personalien und die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz hervorgeht. Das Registrierungsdocument kann, wenn erforderlich, für jeweils dreißig Tage verlängert werden. Das Registrierungsdocument ist gebührenfrei und ermöglicht dem Antragsteller sich in der Türkei aufzuhalten.

Information des Antragstellers und Sprachmittler

Artikel 70 – (1) Der Antragsteller wird während der Registrierung informiert über das Verfahren bezüglich seines Antrages, über seine Rechte und Verpflichtungen während des Anerken-

⁵ Dokumente des Antragstellers werden während der Registrierung eingefordert. Hierdurch versuchen die Behörden seine Identität festzustellen und auch herauszufinden, auf welchem Weg er in die Türkei gekommen ist. Es kann auch passieren, dass man ihm Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Nach Absatz 5 erfolgt die Terminvereinbarung für die Anhörung.

nungsverfahrens wie er diese Verpflichtungen zu erfüllen hat und über mögliche Konsequenzen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen oder mit den Zuständigen nicht kooperieren sollte, sowie über Einspruchsmöglichkeiten und -fristen.

(2) Auf Wunsch des Antragstellers wird bei den Besprechungen während der Antragstellung und bei der mündlichen Befragung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler bereitgestellt.

Aufenthaltort und Meldepflicht

Artikel 71 – (1) Dem Antragsteller können administrative Verpflichtungen auferlegt werden über wie die Unterkunft im gemeldeten Annahme und Unterkunftszentrum, die Verpflichtung sich an einem bestimmten Ort oder Provinz aufzuhalten und sich in verlangter Form und in verlangten Zeiten melden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich im Einwohnermeldeamt eintragen zu lassen und seine Wohnanschrift dem Gouvernement zu melden.

Unzulässige Anträge

Artikel 72 – (1) Wenn der Antragsteller

a) ohne eine andere Begründung vorzuweisen denselben Antrag erneuert stellen sollte,

b) nachdem er den in seinem Namen gestellten Antrag bestätigt hat während des laufenden Verfahrens ohne eine Begründung oder nach der Ablehnung des Antrages ohne eine andere Begründung denselben Antrag gestellt haben sollte,

c) aus einem Land im Sinne des Artikels 73 gekommen sein sollte,

ç) aus einem Land im Sinne des Artikels 74 gekommen sein sollte,

wird eine Entscheidung zur Ablehnung des Antrages getroffen.

(2) Im Falle des Auftretens der im ersten Absatz genannten Situationen im laufenden Verfahren wird das Verfahren umgehend beendet.

(3) Die Entscheidung bezüglich der Ablehnung des Antrags wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wird beigelegt.

Personen aus dem ersten Zufluchtsstaat

Artikel 73 – (1) Wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller aus einem Land kommt, in dem er zuvor als Flüchtling anerkannt wurde und immer noch die Möglichkeit hat, diesen Schutz zu genießen oder wo er immer noch einen tatsächlichen Schutz, einschließlich des Nichtrückführungsprinzips, genießen kann, wird der Antrag als unzulässig bewertet und das Verfahren zur Rückführung in den ersten Zufluchtsstaat eingeleitet. Jedoch wird ihm bis zur Umsetzung der Rückführung erlaubt sich im Land aufzuhalten. Dies wird der betreffenden Person mitgeteilt. Wenn die betreffende Person nicht vom als erster Zufluchtsstaat definierten Land akzeptiert werden sollte, werden die Verfahren bezüglich des Antrages fortgeführt.

Personen aus sicheren Drittstaaten

Artikel 74 – (1) Wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat kommt, in dem er möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der dem

Schutz nach dem Abkommen entspricht, oder in dem er die Möglichkeit hat, solch einen Antrag zu stellen, wird der Antrag als unzulässig bewertet und die Verfahren zur Rückführung in den sicheren Drittstaat eingeleitet. Jedoch wird ihm bis zur Umsetzung der Rückführung erlaubt sich im Land aufzuhalten. Dies wird der betreffenden Person mitgeteilt. Wenn die betreffende Person nicht von dem als sicherer Drittstaat definierten Land akzeptiert werden sollte, werden die Verfahren bezüglich des Antrages fortgeführt.

(2) Länder die die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, werden als sichere Drittstaaten definiert:

a) Wenn keine Gefährdung des Lebens und der Freiheit der Personen aufgrund der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung besteht

b) wenn das Prinzip angewandt wird, dass Personen nicht in Länder zurückgeführt werden, in denen sie Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Bestrafungen unterworfen werden,

c) wenn Personen, die einen Flüchtlingsstatus beantragen und als Flüchtlinge definiert werden, einen dem Abkommen entsprechenden Schutz erhalten,

ç) wenn kein Risiko einer ernsthaften Bedrohung der Personen besteht.

(3) Ob ein Land für den Antragsteller ein sicherer Drittstaat ist oder nicht und ob diese Person zu diesem Staat in einer Beziehung steht, die die Abschiebung des Antragsteller in diesen Drittland rechtfertigen kann, werden für jeden Antragsteller separat bewertet.

Anhörung

Artikel 75 – (1) Um ein effizientes und gerechtes Urteil fällen zu können, wird mit dem Antragsteller innerhalb von dreißig Tagen ab dem Registrierungsdatum ein persönliches Gespräch geführt. Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit des Gespräches wird der Person die Möglichkeit gegeben sich bestmöglich auszudrücken. In Fällen in denen die Anwesenheit der Familienmitglieder als erforderlich erachtet wird, können mit der Zustimmung der Person die Gespräche in Anwesenheit der Familienmitglieder durchgeführt werden. Auf Wunsch des Antragstellers kann sein Anwalt als Beobachter während des Gesprächs dabei sein.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, mit den Zuständigen zu kooperieren und alle seinen Antrag für einen international Schutz unterstützende Informationen und Dokumente vorzuweisen.

(3) Bei Gesprächen mit besonders bedürftigen Personen werden die besonderen Umstände dieser Personen berücksichtigt. Bei Gesprächen mit Minderjährigen dürfen Psychologen, Kinderentwicklungsspezialisten oder Sozialarbeiter oder die Eltern oder der gesetzliche Vertreter anwesend sein.

(4) Wenn das Gespräch nicht durchgeführt werden kann, wird ein neues Gesprächsdatum festgelegt und der betreffenden Person mitgeteilt. Zwischen den einzelnen Gesprächsterminen müssen mindestens zehn Tage vergehen.

(5) Wenn erforderlich können zusätzliche Gespräche mit dem Antragsteller geführt werden.

(6) Die Gespräche können akustisch oder visuell aufgenommen werden. In diesem Fall wird die Person, mit der das Gespräch geführt wird, informiert. Nach jedem Gespräch wird ein Protokoll erstellt und ein Auszug davon der Person, mit der das Gespräch geführt wurde, ausgehändigt.

Ausweis des Antragstellers für einen internationalen Schutz

Artikel 76 – (1) Dem Antragsteller und, falls vorhanden, seinen mit eingereisten Familienmitgliedern wird nach der erfolgten Anhörung ein sechs Monate gültiger Ausweispapier über den Internationalen Schutz ausgestellt, aus dem hervorgeht dass die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ihm eine Ausländer- Identifikationsnummer zugeteilt wurde. Die Gültigkeit der Ausweise der Personen, deren Anträge nicht abgeschlossen werden konnten, werden jeweils sechs Monate verlängert.

(2) Personen im Sinne des Artikels 72 und 79 und ihren Familienmitgliedern wird kein Ausweis ausgestellt.

(3) Die Form und Inhalt der Ausweise werden von der Generaldirektion festgelegt.

(4) Der Ausweis ist gebührenfrei und gilt anstelle einer Aufenthaltserlaubnis.

Rückzug oder das Erachten dass der Antrag zurückgezogen ist

Artikel 77 – (1) Wenn der Antragsteller

a) schriftlich erklärt, dass er seinen Antrag zurücknimmt,
b) drei Mal hintereinander unentschuldigt nicht zu den Gesprächen erscheint,

c) vom Ort des administrativen Gewahrsams flieht,
ç) drei Mal hintereinander unentschuldigt seiner Meldepflicht nicht nachkommt, nicht im genannten Aufenthaltsbereich erscheint oder den Aufenthaltsbereich ohne Erlaubnis verlässt,
d) die Erfassung seiner persönlichen Daten verweigert,

e) seinen Verpflichtungen während der Registrierung und dem Gespräch nicht nachkommt,

wird sein Antrag als zurückgezogen erachtet und die Bearbeitung beendet.

Entscheidung

Artikel 78 – (1) Die Bearbeitung des Antrages durch die Generaldirektion wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Registrierungsdatum abgeschlossen. Wenn innerhalb dieser Zeit nicht über den Antrag entschieden werden sollte, wird der Antragsteller informiert.

(2) Entscheidungen werden individuell getroffen. Vorbehaltlich Artikels 64 Absatz 6 werden im Namen der Familie gestellte Anträge als ein Ganzes bewertet und die getroffene Entscheidung schließt alle Familienmitglieder ein.

(3) Während der Entscheidung über den Antrag werden die vorhandenen Konditionen im Heimatland oder dem vorherigen Aufenthaltsland und die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt.

(4) Wenn dem Antragsteller in einer bestimmten Region des Heimatlandes oder des vorherigen Aufenthaltslandes Schutz

gegen Unterdrückung oder ernsthaften Gefährdungen gewährt werden kann und er in diese Region dieses Landes sicher Reisen und sich niederlassen kann, kann entschieden werden, dass der Antragsteller keinen internationalen Schutz braucht.

(5) Die Gegebenheit der Absatz 4 genannten Konditionen stellt kein Hindernis für die volle Bearbeitung des Antrags dar.

(6) Die Entscheidung wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt. In der Mitteilung einer negativen Entscheidung werden auch die materiellen Gründe und die gesetzlichen Grundlagen der Entscheidung genannt. Wenn die betreffende Person nicht von einem Anwalt vertreten sein sollte, wird sie selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Konsequenz der Entscheidung, die Prozeduren und Fristen für einen Einspruch informiert.

Beschleunigte Bewertung

Artikel 79 – (1) Wenn der Antragsteller

a) während der Anhörung in keiner Weise auf internationalen Schutz fordernde Themen eingeht,

b) die Zuständigen unter Verwendung von gefälschten Dokumenten oder täuschenden Informationen und Dokumenten irregeführt oder Dokumente, die möglicherweise die Entscheidung negativ beeinflussen, nicht präsentiert und,

c) zur Erschwerung der Feststellung seiner Identität oder Nationalität seine Papiere oder Reisedokumente vorsätzlich vernichtet oder sich ihrer entledigt,

ç) sich zur Ausweisung in administrativem Gewahrsam befindet,

d) den Antrag nur zum Aufschub oder zur Verhinderung einer Entscheidung über die Ausweisung aus der Türkei stellt,

e) eine Gefahr für die der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit darstellt oder aufgrund dessen zuvor aus der Türkei ausgewiesen war,

f) nachdem sein Antrag als zurückgezogen erachtet wurde einen neuen Antrag gestellt hat,

wird sein Antrag als beschleunigt erachtet.
(2) Die Anhörung des Antragstellers, dessen Antrag als beschleunigt erachtet wird, wird spätestens innerhalb von drei Tagen ab dem Antragsdatum durchgeführt. Die Bearbeitung des Antrags wird in spätestens fünf Tagen ab dem Gesprächsdatum abgeschlossen.

(3) Unter den gemäß diesem Artikel bearbeiteten Anträgen können jene, bei denen ersehen wird, dass die Untersuchung länger dauern wird, aus der beschleunigten Bearbeitung ausgenommen werden.

(4) Die Anträge von unbegleiteten Minderjährigen dürfen nicht beschleunigt bearbeitet werden.

Administrativer Einspruch und der Rechtsweg

Artikel 80 – (1) Im Falle eines administrativen Einspruchs und der Einleitung des Rechtsweges gegen Entscheidungen, die gemäß den in diesem Kapitel genannten Bestimmungen getroffen worden sind, werden folgende Bestimmungen angewandt:

a) Die betreffende Person oder sein gesetzlicher Vertreter oder sein Anwalt kann innerhalb von zehn Tagen ab dem Zustellungsdatum der Entscheidung einen Einspruch beim Bewertungsausschuss für Internationalen Schutz erheben. Jedoch

können Entscheidungen gemäß Artikel 68, 72 und 79 nur auf dem Rechtsweg angefochten werden.

b) Die Entscheidung bezüglich des administrativen Einspruchs wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt. Wenn die Entscheidung negativ sein sollte und wenn die betreffende Person nicht von einem Anwalt vertreten sein sollte, wird sie selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Prozeduren und Fristen für einen Einspruch informiert.

c) Das Ministerium kann die Prozeduren des administrativen Einspruchs gegen getroffene Entscheidungen regeln.

ç) Außer dem im Artikel 68 geregelten Rechtsweg kann die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter oder Anwalt gegen im Sinne des Artikels 72 und 79 getroffene Entscheidungen innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zustellungsdatum der Entscheidung, gegen andere getroffenen administrativen Entscheidungen und Verfahren innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zustellungsdatum der Entscheidung sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden.

d) Über gerichtliche Anträge gegen Entscheidungen nach Artikel 72 und 79 ist innerhalb von fünfzehn Tagen zu entscheiden. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

e) Es wird der betreffenden Person bis zum Abschluss des Einspruchs- und Gerichtsverfahrens erlaubt sich in der Türkei aufzuhalten.

Anwaltsdienste und Beratung

Artikel 81 – (1) Der Antragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus können im Zusammenhang mit den in diesem Teil genannten Vorgängen und Verfahren auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten werden.

(2) Unter den Personen, die den Rechtsweg im Zusammenhang mit den in diesem Teil genannten Vorgängen und Verfahren eingegangen sind werden jenen, die die Anwaltsgebühren nicht begleichen können, auf Wunsch ein Anwalt gemäß den Bestimmungen bezüglich Rechtsbeistand des Gesetzes Nr. 1136 ein Anwalt zur Verfügung gestellt.

(3) Der Antragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus können die von nichtstaatlichen Organisationen angebotenen Beratungsdienste nutzen.

Aufenthaltort des bedingten Flüchtlings und der Person mit subsidiärem Schutzstatus

Artikel 82 – (1) Dem bedingten Flüchtling und der Person mit subsidiärem Schutzstatus können durch die Generaldirektion aufgrund der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit die Verpflichtung auferlegt werden, sich in einer bestimmten Provinz aufzuhalten und sich in verlangter Form und in verlangten Zeiten zu melden.

(2) Diese Personen sind verpflichtet sich im Einwohnermeldeamt registrieren zu lassen und ihre Wohnanschrift dem Gouvernement zu melden.

Ausweis für den internationalen Schutzstatus

Artikel 83 – (1) Personen, denen ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, wird ein jeweils drei Jahre gültiger Ausweis mit einer Ausländer- Identifikationsnummer ausgestellt.

(2) Den bedingten Flüchtlingen und den Personen mit subsidiärem Schutzstatus wird ein jeweils ein Jahr gültiger Ausweis mit einer Ausländer-Identifikationsnummer ausgestellt.

(3) Die im ersten und zweiten Absatz genannten Ausweise sind gebührenfrei und gelten anstelle einer Aufenthaltserlaubnis. Form und Inhalt der Ausweise wird durch die Generaldirektion festgelegt.

Reiseunterlagen

Artikel 84 – (1) Den Flüchtlingen wird durch die Gouvernements das im Abkommen genannte Reisedokument ausgestellt.

(2) Die Reiseanfragen von bedingten Flüchtlingen und der Personen mit subsidiärem Schutzstatus werden im Sinne des Artikels 18 des Gesetzes Nr. 5682 bewertet.

Beendigung des internationalen Schutzstatus

Artikel 85 – (1) Wenn die Person mit internationalem Schutzstatus

- a) freiwillig wieder den Schutz ihres Heimatlandes genießt,
 - b) freiwillig wieder ihre verlorene Staatsangehörigkeit erhalten hat,
 - c) eine neue Staatsangehörigkeit erhalten hat und den Schutz des Landes genießt, dessen Staatsangehörigkeit er erhalten hat,
 - ç) freiwillig in das Land zurückkehrt, das er verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Angst vor Unterdrückung befindet,
 - d) wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für die Erteilung des Status den Schutz ihres Heimatlandes genießen kann,
 - e) staatenlos ist und wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für die Erteilung des Status in das Land zurückkehren kann, in dem sie zuvor gelebt hat,
- wird der internationale Schutz beendet.

(2) Bei der Anwendung der Buchstaben (d) und (e) des ersten Absatzes wird berücksichtigt, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Status weggefallen sind oder sich signifikant und permanent geändert haben.

(3) Der subsidiäre Schutzstatus endet, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Status weggefallen sind oder sich in einer den Schutz nicht erfordernden Weise geändert haben. Es wird berücksichtigt, ob die Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des subsidiären Schutzstatus signifikant und permanent sind.

(4) In Falle der Voraussetzungen im ersten und im dritten Absatz kann der Status erneut gewährt werden. Nachdem der Person die neue Beurteilung und die Gründe dafür schriftlich mitgeteilt worden sind, wird ihr die Möglichkeit gegeben, ihre Gründe für die Erforderlichkeit des Fortbestands ihres Status verbal und schriftlich zu präsentieren.

(5) Die Beendigungsentscheidung einschließlich der materiellen Gründe und den gesetzlichen Grundlagen wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt. Wenn die betreffende Person nicht von einem Anwalt vertreten sein sollte, wird sie selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Prozeduren und Fristen für einen Einspruch informiert.

Aufhebung des internationalen Schutzstatus

Artikel 86 – (1) Unter den Personen, denen ein internationaler Schutzstatus erteilt wurde, wird der Status jener wieder aufgehoben,

a) die die Erteilung des Status mittels gefälschter Dokumente, Betrug, Täuschung oder nicht angegebener Tatsachen erwirkt haben,

b) bei denen nach Erteilung des Status festgestellt wird, dass sie im Sinne des Artikels 64 ausgeschlossen werden müssen.

(2) Die Aufhebungsentscheidung einschließlich der materiellen Gründe und der gesetzlichen Grundlagen wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt mitgeteilt. Wenn die betreffende Person nicht von einem Anwalt vertreten sein sollte, wird sie selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Prozeduren und Fristen für einen Einspruch informiert.

Unterstützung der freiwilligen Rückkehr

Artikel 87 – (1) Antragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus, die freiwillig zurückkehren möchten, kann Unterstützung in Naturalien und als Geld gewährt werden.

(2) Die Generaldirektion kann die freiwilligen Rückkehrprozesse in Kooperation mit internationalen Organisationen, öffentlichen Behörden und Einrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen durchführen.

Abschnitt 3.

Rechte und Pflichten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 88 – (1) Personen mit internationalem Schutzstatus sind vom Gegenseitigkeitsprinzip freigestellt.

(2) Die Rechte und Vergünstigungen, die dem Antragsteller, den Personen, deren Anträge abgelehnt wurden oder den Personen mit internationalem Schutzstatus zustehen, können nicht so ausgelegt werden, dass sie umfangreicher sind als die den türkischen Staatsbürgern gewährten Rechte und Vergünstigungen.

Hilfe und Zugang zu den Dienstleistungen

Artikel 89 – (1) Der Antragsteller oder die Person mit internationalem Schutzstatus und ihre Familienmitglieder können die Bildungsdienste der Primar- und Sekundarstufe nutzen.

(2) Antragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus kann bei Bedarf der Zugang zur Sozialhilfe und Sozialleistungen gewährt werden⁶.

(3) Antragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus,

a) die keine Krankenversicherung haben und die Mittel dafür nicht aufbringen können, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes zur Sozialversicherung und der Allgemeinen Krankenversicherung Nr. 5510 vom 31. Mai 2006. Für die Zahlung der Beiträge der Personen, die die allgemeine Krankenversicherung nutzen, wird im Budget der Generaldirektion ein Fond dafür eingerichtet. Je nach Zahlungsfähigkeit wird der gesamte Beitrag oder ein bestimmter Prozentsatz des Beitrags von den Per-

sonen eingefordert, deren Beiträge von der Generaldirektion bezahlt werden.

b) bei denen nachträglich festgestellt wird, dass sie eine Krankenversicherung haben oder die finanziellen Mittel haben oder den Antrag nur zum Zweck der medizinischen Behandlung gestellt haben, werden zur Beendigung ihrer allgemeinen Krankenversicherung spätestens innerhalb von zehn Tagen der Sozialversicherungsanstalt mitgeteilt; die Kosten der durchgeführten Behandlungen und Medikamente werden von den betreffenden Personen zurückgefordert.

(4) Im Zusammenhang mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt

a) kann der Antragsteller oder der bedingte Flüchtling ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz einen Antrag für eine Arbeitserlaubnis stellen.

b) kann der Flüchtling oder die Person mit subsidiärem Schutzstatus ab der Gewährung des Status abhängig oder unabhängig arbeiten. Die Bestimmungen in anderen Verordnungen bezüglich der Arbeiten und Berufe die die Ausländer nicht ausüben können, bleiben vorbehalten. Der dem Flüchtling oder der Person mit subsidiärem Schutzstatus auszustellende Ausweis gilt auch als eine Arbeitserlaubnis und dies wird in seinem Ausweis vermerkt.

c) kann der Zugang des Flüchtlings oder der Person mit subsidiärem Schutzstatus zum Arbeitsmarkt für eine bestimmte Zeit für die Branchen Landwirtschaft, Industrie oder Dienstleistungen, für einen bestimmten Beruf, Arbeitsfeld oder für ein administratives oder geographisches Gebiet eingeschränkt werden, wenn die Situation des Arbeitsmarktes und die Entwicklungen im Arbeitsleben und die sektoralen und wirtschaftlichen Konditionen dies erfordern. Diese Einschränkungen werden jedoch bei Flüchtlingen oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die seit drei Jahren in der Türkei leben oder mit einem/einer türkischen Staatsbürger/in verheiratet sind oder die ein Kind haben, das türkischer Staatsbürger ist, nicht angewandt.

ç) werden die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Beschäftigung des Antragstellers oder der Person mit internationalem Schutzstatus unter Einholung der Stellungnahme des Ministeriums vom Ministerium für Arbeit und Sozialsicherheit festgelegt.

(5) Dem Antragsteller, ausgenommen die in Artikel 72 und 79 genannten Personen, bei dem festgestellt wird, dass er bedürftig ist, kann mit Zustimmung des Finanzministeriums in Rahmen der durch das Ministerium festzulegende Prozeduren und Prinzipien Taschengeld gewährt werden.

Verpflichtungen

Artikel 90 – (1) Der Antragsteller oder die Person mit internationalem Schutzstatus ist zusätzlich zu den in diesem Teil genannten Verpflichtungen verpflichtet,

a) die aktuellen Informationen zu seinem Beschäftigungsstatus innerhalb von dreißig Tagen zu melden,

b) sein bewegliches und unbewegliches Eigentum innerhalb von dreißig Tagen zu melden,

c) Änderungen seiner Adresse, Identität und Familienstand innerhalb von zwanzig Tagen zu melden,

⁶ Sozialhilfe- und Solidaritätsgesetz, Gesetz Nr. 3294, Angenommen am 29. Mai 1986, RG (Das türkische Amtsblatt) 14.06.1986/19134.

c) wenn festgestellt wird, dass er ihm gewährte Dienste, Hilfen und andere Möglichkeit unberechtigt genutzt hat, Wertersatz vollständig oder teilweise zu leisten.

d) die Forderungen der Generaldirektion im Sinne dieses Abschnittes zu erfüllen.

(2) Diese Rechte können mit Ausnahme des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Grundgesundheitsfürsorge für Personen eingeschränkt werden, die die in diesem Abschnitt genannte Verpflichtungen nicht erfüllen oder über deren Anträge auf internationalen Schutzstatus negativ entschieden worden ist. Entscheidungen über Einschränkungen werden individuell getroffen. Die Entscheidung wird der betreffenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Anwalt schriftlich mitgeteilt. Wenn die betreffende Person nicht von einem Anwalt vertreten ist, wird sie selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Prozeduren und Fristen für einen Einspruch informiert.

Abschnitt 4.

Andere Bestimmungen Bezüglich des Vorläufigen Schutzes und Internationaler Schutz

Vorläufiger Schutz

Artikel 91 – (1) Ausländern, die gezwungen wurden, ihr Land zu verlassen und die nicht in das Herkunftsland zurückkehren können und die zum Zweck des dringenden und vorläufigen Schutzes in Massen an unsere Grenzen angereist sind oder unsere Grenzen überschritten haben, kann ein vorläufiger Schutz gewährt werden.

(2) Der Einlass dieser Personen in die Türkei, ihr Aufenthalt in der Türkei, ihre Rechte und Verpflichtungen, die bei ihrer Ausreise aus der Türkei anzuwendenden Verfahren, die gegen Massenbewegungen zu ergreifenden Maßnahmen und die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, die Feststellung der Aufgaben und der Zuständigkeiten des in der Zentrale und in der Provinz aktiven Einrichtungen und Organisationen werden mit durch den Ministerrat zur erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Verwaltungszusammenarbeit bei internationaler Schutzprozessen

Artikel 92 – (1) Das Ministerium kann im Rahmen des Gesetzes über Durchführung und Koordination der Internationalen Beziehungen Nr. 1173 vom 05. Mai 1969 mit dem Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

(2) Um die Erfüllung der Bestimmungen des Abkommens überwachen zu können, wird die erforderliche Kooperation mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen gewährleistet. Das Ministerium ist ermächtigt, die Verfahren bezüglich des internationalen Schutzes, des Antrags, der Beurteilung und der Entscheidung in Rahmen dieses Gesetzes zu bestimmen und zu diesem Zweck mit der Zustimmung des Außenministeriums Protokolle, die nicht die Eigenschaft von

internationalen Abkommen haben, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen zu unterzeichnen.

(3) Der Zugang des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zu den Personen, die einen Antrag für internationalen Schutz gestellt haben, einschließlich der Grenzübergänge, wird vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers hinsichtlich der Informationen über seinen Antrages gewährleistet. Das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen kann in jeder Phase des Antrages seine Meinungen den Zuständigen mitteilen.

Informationen zum Herkunftsland

Artikel 93 – (1) Bei der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz werden aktuelle Informationen aus den Quellen des Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und aus anderen Quellen bezüglich des Herkunfts-, Aufenthalts- und Transitland eingeholt, um eine effiziente und gerechte Entscheidung treffen und die Richtigkeit der vom Antragsteller dargestellten Punkte feststellen zu können.

(2) Der Aufbau eines Herkunftsland-Informationssystems, die Informationssammlung, die Aufbewahrung, der Betrieb des Systems, die Freigabe zur Benutzung durch die betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen werden im Rahmen der von der Generaldirektion festzulegenden Prozeduren und Prinzipien durchgeführt.

Schweigepflicht und Zugriff auf die persönlichen Akten

Artikel 94 – (1) Alle Informationen und Dokumente des Antragstellers und der Person mit internationalem Schutzstatus unterliegen dem Vertraulichkeitsprinzip.

(2) Jedoch darf der Antragsteller und die Person mit internationalem Schutzstatus und ihr gesetzlicher Vertreter oder Anwalt Einsicht in die Dokumente in seiner persönlichen Akte nehmen und je eine Kopie davon verlangen. Dokumente bezüglich der nationalen Sicherheit und des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Vorbeugung gegen Straftaten können nicht eingesehen und ausgehändigt werden.

Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen

Artikel 95 – (1) Grundsätzlich haben sich Antragsteller oder Personen mit internationalem Schutzstatus um ihre Unterkunft selbst zu kümmern.

(2) Die Generaldirektion kann Aufnahme- und Unterkunftseinrichtung unterhalten, um die Unterkunft, Verpflegung, Gesundheits-, Sozial- und andere Bedürfnisse des Antragstellers oder der Person mit internationalem Schutzstatus sicherzustellen.

(3) In den Einrichtungen wird der Unterbringung von Personen mit Sonderbedürfnissen der Vorrang gegeben.

(4) Die Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen werden von den Gouverneurämtern betrieben. Die Generaldirektion kann den Betrieb dieser Zentren mittels eines Protokolls auf öffentliche Einrichtungen und Organisationen, dem Verein des Türkischen Roten Halbmonds oder auf gemeinnützige Vereine übertragen, die auf dem Gebiet der Migration spezialisiert sind.

(5) Antragstellern oder die Personen mit internationalem Schutzstatus und ihren Familienmitgliedern, die außerhalb die-

ser Zentren untergebracht sind, kann die Nutzung der in diesen Zentren angebotenen Dienste erlaubt werden.

(6) Die in den Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen angebotenen Dienste können auch mittels Outsourcing geleistet werden.

7) Die Integrität der in den Zentren lebenden Familien wird soweit wie möglich bewahrt.

(8) Die Vertreter von spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Migration dürfen die Aufnahme- und Unterkunftseinrichtung mit der Genehmigung der Generaldirektion besuchen.

(9) Die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Errichtung, Verwaltung und des Betriebes von Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Kapitel 4.

Gemeinschaftliche Bestimmungen bezüglich Ausländer und Internationaler Schutz

Integration

Artikel 96 – (1) Die Generaldirektion kann entsprechend den wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten des Landes und entsprechend den Empfehlungen und Beiträgen öffentlicher Einrichtungen und Organisationen, der Lokalverwaltungen, nichtstaatlicher Organisationen, Universitäten und internationaler Organisationen Integrationskurse planen und anbieten, um den Ausländern, Antragstellern oder Personen mit internationalem Schutzstatus das erforderliche Wissen und Können zu vermitteln, welches es ihnen erleichtert, sich in die Gesellschaft zu integrieren, sei es in unserem Land oder in dem Land, in das sie neu angesiedelt werden oder in dem Land, in das sie zurückkehren. Sie sollen befähigt werden, sich in allen Bereichen des sozialen Lebens ohne die Vermittlung dritter Personen zu bewegen.

(2) Die Ausländer können an Kursen teilnehmen, die die politische Struktur, Sprache, das Rechtssystem, die Kultur und Geschichte des Landes auf Grundebene vermitteln.

(3) Mittels Kurse, Fernbildung und ähnlichen Systemen bezüglich Themen wie die Nutzung öffentlicher und privater Güter und Dienstleistungen, Zugang zur Bildung und wirtschaftlichen Aktivitäten, soziale und kulturelle Kommunikation, Erhalt von Grundgesundheitsdiensten werden Informationen durch die Generaldirektion in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen verbreitet.

Verpflichtung der Einladung nachzukommen

Artikel 97 – (1) Ausländer, Antragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus können wegen

a) des Bedarfs einer Untersuchung bezüglich ihrer Einreise oder Aufenthalt in die/der Türkei,

b) der Möglichkeit einer Entscheidung zur Ausweisung,

c) der Meldung der Vorgänge bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes,

in das betreffende Gouvernement oder die Generaldirektion eingeladen werden. Wenn der Einladung nicht nachgekommen

wird oder der dringende Verdacht besteht, dass nicht nachgekommen werden wird, können die Ausländer ohne eine Vorladung durch die Polizei vorgeführt werden. Dieses Verfahren gilt nicht als administrativer Gewahrsam und die Befragungsdauer darf nicht länger als vier Stunden sein.

Verpflichtungen des Beförderers

Artikel 98 – (1) Die Beförderer sind verpflichtet;

a) von den Ausländern, die sie an die Grenzübergänge zur Einreise ins Land oder eine Transitreise durch das Land gebracht haben, und deren Einreise in die Türkei oder Transitreise durch die Türkei aus irgendeinem Grund abgelehnt wird, in ihre Herkunftsländer oder in ein Land zu befördern, in dem sie endgültige Aufnahme finden,

b) im Falle eines Bedarfs der Begleitung des Ausländers die Hin- und Rückreise der Begleiter zu sichern,

c) die Dokumente und Erlaubnisse der Personen, die sie befördern, zu kontrollieren.

(2) Die Generaldirektion kann von Beförderern, die Passagiere an die Grenzübergänge bringen, verlangen dass sie vor der Einreise in die Türkei Informationen über die Personen mitteilen, die sie befördern.

(3) Die anzuwendenden Prozeduren und Prinzipien bezüglich der im ersten und zweiten Absatz genannter Verpflichtungen werden mit durch das Ministerium und das Ministerium für Transport, Seefahrt und Kommunikation gemeinsam zu erlassender Rechtsverordnungen geregelt.

Persönliche Daten

Artikel 99 – (1) Die persönlichen Daten von Ausländern, Antragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus werden durch die Generaldirektion oder die betreffenden Gouvernements gemäß der betreffenden Verordnung und der internationalen Abkommen erfasst, geschützt, aufbewahrt und benutzt.

Mitteilung

Artikel 100 – (1) Mitteilungsverfahren bezüglich dieses Gesetzes werden gemäß den Bestimmungen des Mitteilungsgesetzes Nr. 7201 vom 11. Februar 1959 durchgeführt.

(2) Die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Anwendung dieses Artikels werden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betreffende Person Ausländer ist und, falls vorhanden, besonderen Umständen unterliegt, mit einer Verordnung geregelt.

Zuständiges Verwaltungsgericht

Artikel 101 – (1) Wenn im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes ein Verwaltungsgericht angerufen werden soll und die Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsgerichte in Betracht kommt, wird das zuständige Verwaltungsgericht durch den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte bestimmt.

Bußgeldvorschriften

Artikel 102 – (1) Sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe vorsehen, werden Bußgelder verhängt in Höhe von

- a) Zwei Tausend Türkische Lira für Ausländer, die entgegen Artikel 5 illegal in die Türkei eingereist sind oder illegal aus der Türkei ausgereist sind oder dies versuchen,
 - b) Ein Tausend Türkische Lira für Personen, die entgegen Artikel 9 Absatz 1 und 2 trotz eines Einreiseverbots in die Türkei eingereist sind,
 - c) Ein Tausend Türkische Lira für Personen, die nicht in der Frist des Artikels 56 Absatz 1 die Türkei verlassen haben,
 - ç) Ein Tausend Türkische Lira für Personen, die während der Verfahren im Sinne des Artikels 57, 58, 60 und 68 geflohen sind.
- (2) Bei einer Wiederholung der mit einem Bußgeld bewehrten Vergehen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Bußgelder um die Hälfte erhöht.
- (3) Die Verhängung der in diesem Artikel genannter Bußgelder stellt kein Hindernis für die Ergreifung der im Gesetz vorgesehenen anderen Maßnahmen dar.
- (4) Die Bußgelder in diesem Artikel werden durch das Gouvernement und die Polizeieinheiten festgesetzt. Verhängte Bußgelder werden innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilungsdatum bezahlt.

Kapitel 5.

Generaldirektion des Migrationsamtes

Abschnitt 1.

Gründung, Aufgabe und Zuständigkeit

Gründung

Artikel 103 – (1) Um die Politiken und Strategien im Bereich der Migration umzusetzen, diesbezüglich die Koordination zwischen Einrichtungen und Organisationen zu gewährleisten, die Verfahren und Vorgänge bezüglich der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern in die/der Türkei, der Ausreise aus der Türkei und der Ausweisung, des internationalen Schutzes, des vorläufigen Schutzes und des Schutzes der Opfer von Menschenhandel wird die das Migrationsamt errichtet, dessen Generaldirektion dem Innenministerium untersteht.

Aufgabe und Zuständigkeit

Artikel 104 – (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Generaldirektion sind:

- a) die Entwicklung der Gesetzgebung und der Umfang der Verwaltungsaufgaben, Arbeiten zu Festlegung von Politiken und Strategien im Bereich der Migration und die Überwachung und Koordination der Umsetzung der durch das Ministerium festgelegter Politiken und Strategien,
- b) die Durchführung der Sekretariatsdienste des Ausschusses für Migrationspolitik, die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses,
- c) die Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der Migration
- ç) die Durchführung der dem Ministerium durch das Besiedlungsgesetz Nr. 5543 vom 19. September 2006 auferlegten Aufgaben,
- d) die Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Schutz der Opfer von Menschenhandel,

e) die Feststellung der in der Türkei befindlichen Staatenlosen und die Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit diesen Personen,

f) die Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit den Integrationsprozessen,

g) die Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz,

ğ) die Gewährleistung der Koordination zwischen den Polizeieinheiten und den betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen im Kampf gegen die irreguläre Flüchtlinge, die Entwicklung von Maßnahmen, die Überwachung der Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen,

h) die Unterstützung der öffentlichen Einrichtungen und Organisationen bei der Erstellung von Programmen und Projekten bezüglich ihrer Aktivitäten im Bereich der Migration, Auswertung und Bestätigung der Projektvorschläge, Überwachung der durchgeführten Arbeiten und Projekte, die Unterstützung der den internationalen Normen entsprechende Umsetzung dieser Arbeiten und Projekte,

ı) die Durchführung der mit der Gesetzgebung auferlegten anderen Aufgaben.

(2) Die Generaldirektion ist autorisiert in Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen, Universitäten, Lokalverwaltungen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und internationalen Organisationen zu gewährleisten.

(3) Jegliche Informations- und Dokumentanfragen der Generaldirektion im Rahmen dieses Gesetzes werden von den betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen umgehend erfüllt.

Abschnitt 2.

Der Ausschuss für Migrationspolitik

Der Ausschuss für Migrationspolitik und seine Aufgaben

Artikel 105 – (1) Der Ausschuss für Migrationspolitik besteht unter dem Vorsitz des Innenministers aus den Beratern der Ministerien für Familie und Sozialpolitik, für die Europäische Union, für Arbeit und Sozialsicherheit, des Außenministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Tourismus und Kultur, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Nationale Bildung, des Gesundheitsministeriums und des Ministerium für Transport, Seefahrt und Kommunikation und dem Präsidenten der Vereinigung der Türken im Ausland sowie dem Generaldirektor des Migrationsamtes. Abhängig von der Tagesordnung der Versammlung können die Vertreter des betreffenden Ministeriums, anderer nationaler oder internationaler Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlicher Organisationen zur Versammlung eingeladen werden.

(2) Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses mindestens ein Mal im Jahr. In erforderlich erachteten Fällen kann sich der Ausschuss auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses außerordentlich versammeln. Die Tagesordnung der Versammlung wird unter Einholung der Meinungen der Mitglieder vom Vorsitzenden festgelegt. Die

Sekretariatsdienste des Ausschusses werden von der Generaldirektion durchgeführt.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses sind

- a) die Bestimmung und Überwachung der Umsetzung der Flüchtlingspolitik und Strategien der Türkei,
- b) die Ausarbeitung der Strategiedokumente und der Programm- und Umsetzungsdokumente im Bereich der Migration,
- c) die Feststellung der anzuwendenden Methoden und Maßnahmen im Falle einer Massenbewegung,
- ç) die Bestimmung der Prozeduren und Prinzipien bezüglich der bei einem Massenzustrom von vertriebenen Ausländern in die Türkei aus humanitären Gründen und ihres Aufenthalts im Land,
- d) die Bestimmung der Prinzipien bezüglich der in die Türkei einzureisenden Ausländer zur Deckung der erforderlichen Arbeitskraft in der Türkei im Rahmen der Vorschläge des Ministeriums für Arbeit und Sozialsicherheit und der Saisonarbeiten in der Landwirtschaft entsprechend der Meinung des Ministeriums für Nahrung, Landwirtschaft und Viehzucht,
- e) die Bestimmung der Voraussetzungen bezüglich der den Ausländern zu erteilende langfristige Aufenthaltserlaubnis,
- f) die Bestimmung des Rahmens einer effizienten Zusammenarbeit mit fremden Ländern und internationalen Organisationen im Bereich der Migration und der Arbeiten in diesem Bereich,
- g) die Fassung von Beschlüssen bezüglich der Gewährleistung der Koordination zwischen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen die im Bereich der Migration tätig sind.

Abschnitt 3.

Die Zentral-, Provinz- und Auslandsorganisation, Dienststeinheiten

Organisation

Artikel 106 – (1) Migrationsamt besteht aus der Generaldirektion, Zentral-, Provinz- und der Auslandsorganisation.

(2) Die Zentralorganisation der Generaldirektion ist in der Tabelle Anhang (I) wiedergegeben.

Der Generaldirektor

Artikel 107 – (1) Der Generaldirektor ist der oberste Leiter der Generaldirektion und ist verantwortlich gegenüber dem Minister.

(2) Die Aufgaben des Generaldirektors sind

- a) die Leitung der Generaldirektion entsprechend der Bestimmungen der Gesetze, des Regierungsprogramms und der Regierungspolitik,
- b) die Durchführung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im Aufgabenbereich der Generaldirektion, die Leitung der Generaldirektion entsprechend den festgelegten Strategien, dem Zweck und den Leistungsmaßstäben,
- c) die Inspektion der Aktivitäten und Vorgänge der Generaldirektion, die Überprüfung der Verwaltungssysteme, die Überwachung der Organisationsstruktur und die Effizienz der Verwaltungsprozesse und die Gewährleistung der Entwicklung der Verwaltung,

ç) die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien der Generaldirektion, zur diesem Zweck die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Universitäten und nichtstaatlichen Organisationen,

d) die Gewährleistung der Koordination zwischen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen in seinem Tätigkeitsfeld.

(3) Um den Generaldirektor bei der Leitung und Koordination der Generaldirektion zu unterstützen, können zwei stellvertretende Generaldirektoren ernannt werden. Die stellvertretenden Generaldirektoren führen die vom Generaldirektor erteilten Aufgaben durch und sind gegenüber dem Generaldirektor verantwortlich.

Dienststeinheiten

Artikel 108 – (1) Die Dienststeinheiten der Generaldirektion und ihre Aufgaben sind:

a) Abteilung Ausländerbehörde

- 1) die Durchführung der Verfahren und Prozesse bezüglich der regulären Migration,
- 2) die Durchführung der Verfahren und Prozesse bezüglich der irregulären Migration,
- 3) die Durchführung der im Gesetz Nr. 5543 dem Ministerium auferlegter Aufgaben,
- 4) die Durchführung der Vorgänge und Prozesse bezüglich der staatenlosen Personen in der Türkei,
- 5) die Gewährleistung der Koordination zwischen den Polizeieinheiten und den betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen im Kampf gegen die irreguläre Migration, die Entwicklung von Maßnahmen, die Überwachung der Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen,
- 6) die Durchführung der Bestimmungen der Rücknahmeabkommen, deren Partei die Türkei ist, bezüglich Staatsbürger von Drittstaaten und staatenlosen Personen,
- 7) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

b) Abteilung Internationaler Schutz

- 1) die Durchführung der Verfahren und Prozesse bezüglich des internationalen Schutzes,
- 2) die Durchführung der Verfahren und Prozesse bezüglich des vorübergehenden Schutzes,
- 3) die Sammlung und Aktualisierung von Informationen bezüglich der Herkunftsländer,
- 4) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

c) Abteilung Schutz der Opfer von Menschenhandel

- 1) die Durchführung der Verfahren und Prozesse bezüglich dem Kampf gegen Menschenhandel und dem Schutz der Opfer von Menschenhandel,
- 2) die Umsetzung von Maßnahmen bezüglich des Kampfes gegen Menschenhandel und des Schutzes der Opfer von Menschenhandel,
- 3) die Einrichtung, der Betrieb oder die Beauftragung des Betriebs von Hilfeleitungen für die Opfer von Menschenhandel,
- 4) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

c) Abteilung Migrationspolitik und -projekte

- 1) Die Durchführung von Arbeiten zu Festlegung von Politiken und Strategien im Bereich der Migration und die Überwachung und Koordination der Umsetzung der festgelegten Politiken und Strategien,
- 2) die Durchführung der Sekretariatsdienste des Ausschusses für Migrationspolitik, die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses,
- 3) die Umsetzung der Projekte im Bereich der Migration,
- 4) die Unterstützung der öffentlichen Einrichtungen und Organisationen bei der Erstellung von Programmen und Projekten bezüglich ihrer Aktivitäten im Bereich der Migration, Auswertung und Bestätigung der Projektvorschläge, Überwachung der durchgeführten Arbeiten und Projekte, die Unterstützung der den internationalen Normen entsprechende Umsetzung dieser Arbeiten und Projekte,
- 5) die Durchführung und Veranlassung von Untersuchungen, Forschungen und Wirkungsanalysen im Bereich der Migration,
- 6) die Veröffentlichung von Statistiken in Zusammenarbeit mit dem Türkischen Institut für Statistiken bezüglich des Bereichs der Migration und des Kampfes gegen Menschenhandel und des Schutzes der Opfer,
- 7) die Erstellung und Veröffentlichung des jährlichen Migrationsberichtes,
- 8) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

d) Abteilung Integration und Kommunikation;

- 1) die Durchführung der Vorgänge und Prozesse bezüglich der Integration der Ausländer in die Gesellschaft,
- 2) die Information der öffentlichen Meinung in Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Generaldirektion und die Durchführung von Aktivitäten zur Erweiterung des gesellschaftlichen Bewusstseins,
- 3) die Planung und Durchführung der Presse und Öffentlichkeitsarbeiten,
- 4) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

e) Abteilung Informationstechnologien;

- 1) die Errichtung, der Betrieb und Veranlassung des Betriebs von Informationssystemen bezüglich des Aufgabenbereichs der Generaldirektion,
- 2) die Durchführung der Vorgänge und Prozesse bezüglich der Einholung, dem Schutz, der Aufbewahrung und der Nutzung von persönlichen Daten im Sinne dieses Gesetzes,
- 3) die Realisation der Kommunikation zwischen den Einheiten der Generaldirektion, Gewährleistung der Eintragung, Klassifizierung und Vertrieb der digitalen Dokumente, die Beschaffung, Erstellung und Entwicklung der Programme im Zusammenhang mit dem Informatik- und Kommunikationsbedarf,
- 4) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

f) Abteilung Auslandsbeziehungen;

- 1) die Durchführung der Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Ländern und international aktiven Organisationen bezüglich der Themen im Aufgabenbereich der Generaldirektion, die Gewährleistung der erforderlichen Verbindungen und Koordination, die Durchführung von Arbeiten bezüglich neuer Zusammenarbeitsbereiche,
- 2) die Gewährleistung der Fortsetzung der Beziehungen mit der Europäischen Union bezüglich der Themen im Aufgabenbereich der Generaldirektion,
- 3) die Durchführung der Vorgänge bezüglich der vorläufigen Beauftragung des Personals der Generaldirektion im Ausland,
- 4) die Planung der Besuche von ausländischen Gremien und Zuständigen die im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Generaldirektion ins Land kommen, die Durchführung von Arbeiten bezüglich der Organisation von Aktivitäten wie internationale Versammlungen, Konferenzen, Seminaren und Ähnlichem, die Gewährleistung der Koordination,
- 5) die Verfolgung der Aktivitäten und Entwicklungen im Ausland bezüglich der Themen im Aufgabenbereich der Generaldirektion,
- 6) die Aufrechterhaltung der Kontakte mit den in der Türkei befindlichen diplomatischen Vertretungen in Migrationsangelegenheiten beauftragten Zuständigen,
- 7) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

g) Abteilung Strategieentwicklung;

- 1) die Durchführung der den Strategieentwicklungs- und Finanzdienstabteilungen mit Artikel 15 des Gesetzes Über die Änderung des Gesetzes über Öffentliche Finanzverwaltung und Kontrolle Nr. 5018 vom 10. Dezember 2003 und des Gesetzes über Öffentliche Finanzverwaltung und Kontrolle Nr. 5436 vom 22. Dezember 2005 und Einigen Rechtsverordnungen und anderen Verordnungen auferlegten Aufgaben,
- 2) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

ğ) Rechtsabteilung;

- 1) die Durchführung der den Rechtsabteilungen gemäß der Rechtsverordnung bezüglich Durchführung der Rechtsdienste in Öffentlichen Verwaltungen im Rahmen des Allgemeinen Budgets und Verwaltungen mit Sonderbudget Nr. 659 vom 26. September 2011 auferlegten Aufgaben,
- 2) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

h) Abteilung Personal;

- 1) die Durchführung von Arbeiten bezüglich der Personalpolitik und Personalplanung der Generaldirektion und der Entwicklung des Personalsystems und der Erstellung des Leistungsmaßstäbe und die Unterbreitung von Vorschlägen,
- 2) die Durchführung der Personalvorgänge wie Ernennung, Transfer, Promotion, Ruhestand und Ähnlichem des Personals der Generaldirektion,
- 3) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

1) Abteilung Unterstützungsdienste;

- 1) die Durchführung der Miet- und Einkaufsvorgänge, Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Reparatur, Transport und ähnlicher Dienste oder Veranlassung diese im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5018,
- 2) die Durchführung der Prozesse bezüglich der Mobilien und Immobilien der Generaldirektion im Rahmen der betreffenden Legislatur,
- 3) die Organisation und Durchführung der allgemeinen Dokument- und Archivarbeiten,
- 4) die Planung und Durchführung der Zivilschutz- und Mobilisierungs- und Katastrophen- und Notfalldienste der Generaldirektion,
- 5) die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum effizienten, schnellen und richtigen Abschluss der gemäß dem Informationsgesetz Nr. 4982 vom 09. Oktober 2003 zu stellenden Informationsanträge,
- 6) die Errichtung, der Betrieb und die Veranlassung des Betriebes von Zentren und Refugien für Opfer von Menschenhandel,
- 7) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

i) Abteilung Bildung;

- 1) die Planung und Umsetzung von Schulungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Generaldirektion,
- 2) die Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel,
- 3) die Organisation von Seminaren, Symposien, Konferenzen und ähnlichen Aktivitäten,
- 4) die Verfolgung, Sammlung und Übermittlung an die betreffenden Abteilungen von nationalen und internationalen Publikationen, gesetzlichen Bestimmungen, Gerichtsbeschlüssen und andere Informationen und Dokumenten,
- 5) die Durchführung der anderen durch den Generaldirektor erteilten Aufgaben.

Provinzorganisation

Artikel 109 – (1) Die Generaldirektion ist im Rahmen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen autorisiert eine Provinzorganisation zu Gründen.

Auslandsorganisation

Artikel 110 – (1) Die Generaldirektion ist gemäß den Prinzipien der Rechtsverordnung über die Auslandsorganisation von Öffentlichen Einrichtungen und Organisationen Nr. 189 vom 13. Dezember 1983 autorisiert eine Auslandsorganisation zu gründen.

(2) Die Aufgaben der in den Generalkonsulaten beauftragten Migrationsberater sind:

- a) die Gewährleistung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Einrichtungen und Organisationen in dem Land, in dem er beauftragt ist und der Generaldirektion,
- b) die Überwachung der Entwicklungen in Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Generaldirektion und die Weiterleitung an die Generaldirektion,
- c) die Verfolgung der Anwendung der Verordnungen im Bereich der Migration zwischen dem Land, in dem er beauftragt ist, und unserem Land,

ç) der Aufbau der erforderlichen Kontakte und Verbindungen in dem Land, in das die Ausländer, die Gegenstand einer irregulären Migration sind, ausgewiesen werden sollen oder in die ihre freiwillige Rückkehr gewährleistet werden soll, um diese Vorgänge zu vereinfachen,

d) die Durchführung der Vorgänge bezüglich der Informationen über das Herkunftsland,

e) die Durchführung der durch die Generaldirektion bezüglich des Kampfes gegen Menschenhandel und dem Schutz der Opfer auferlegten Aufgaben,

f) der Vorschlag, die Ausarbeitung von gemeinsam mit den Ländern, in denen sie beauftragt sind, durchzuführenden Projekten bezüglich des Kampfes gegen Menschenhandel und des Schutzes der Opfer und die Verfolgung der durchgeführten Projekte,

g) die Durchführung der anderen von der Generaldirektion erteilten Aufgaben.

(3) Die Aufgaben der in den Konsulaten beauftragten Migrationsberater sind:

a) die Annahme und Bearbeitung der Visum- und Aufenthaltsanträge bei den Konsulaten

b) die Sammlung von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit den Anträgen, Einforderung von fehlenden Informationen und Dokumenten von den Ausländern, gegebenenfalls die Bewertung der Anträge unter Befragung der betreffenden Person und die Eintragung dieser

c) die Vorlage der Visumanträge, die durch den Konsul entschieden werden können, direkt und Aufenthaltserlaubnisanträge und Anträge die die Entscheidung der Generaldirektion bedürfen nach Erhalt der Entscheidung der Generaldirektion vor den Konsul

ç) die Unterstützung der aus der Türkei ausgewiesenen oder freiwillig zurückkehrenden Ausländer bei ihren Vorgängen und Prozessen in den Ländern, in die sie reisen werden,

d) die Überwachung der Entwicklungen im Bereich der Migration in dem Land, in dem sie beauftragt sind, und die Erstellung von jährlichen Berichten,

e) die Durchführung der anderen von den Konsuln erteilten Aufgaben,

f) die Durchführung der anderen von der Generaldirektion erteilten Aufgaben.

Arbeitsgruppen und Regulierungsbefugnis

Artikel 111 – (1) In der Zentralorganisation der Generaldirektion können mit Vorschlag der Abteilungsleiter und der Zustimmung des Generaldirektors zur Durchführung der Dienste Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Gruppen führen ihre Arbeiten unter der Koordination eines vom Generaldirektor zu ernennenden Spezialisten durch.

(2) Die Generaldirektion ist befugt administrative Regulierungen in Angelegenheiten in ihrem Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zu machen.

Verantwortungen der Leiter und Übertragung der Befugnis

Artikel 112 – (1) Die Leiter der Generaldirektion in allen Ebenen sind verantwortlich gegenüber ihren Vorgesetzten für die Durchführung der Aufgaben gemäß der Verordnung, den stra-

tegischen Plänen und Programmen, den Leistungsmaßstäben und den Normen der Dienstqualität.

(2) Der Generaldirektor und die Leiter der Generaldirektion in allen Ebenen können einen Teil ihrer Befugnisse unter klarer Benennung der Grenzen und schriftlich an eine untere Einheit übertragen. Die Übertragung der Befugnis wird mit geeigneten Mitteln den betreffenden Personen mitgeteilt.

Abschnitt 4.

Dauerhafte Ausschüsse und Kommissionen und Vorläufige Kommissionen

Dauerhafte Ausschüsse und Kommissionen

Artikel 113 – (1) Die dauerhaften Ausschüsse und Kommissionen der Generaldirektion sind:

- a) Ausschuss für Migrationsberatung,
- b) Kommission für die Auswertung des Internationalen Schutzes,
- c) Ausschuss für die Koordination des Kampfes gegen irreguläre Migration

(2) Die Qualifikation der Mitglieder der dauerhaften Ausschüsse und Kommissionen, der Ort und die Zeit ihrer ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und die Prozeduren und Prinzipien bezüglich ihrer Arbeiten und Beschlüsse und die anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ausschüssen und Kommissionen werden mit einer Verordnung festgelegt.

(3) Die Sekretariatsdienste und Unterstützungsdienste der Ausschüsse und Kommissionen werden von der Generaldirektion erbracht.

Ausschuss für Migrationsberatung

Artikel 114 – (1) Der Ausschuss für Migrationsberatung besteht unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Ministeriums oder des beauftragten stellvertretenden Staatssekretärs aus den Vertretern der türkischen Menschenrechtsvereinigung, der Ministerien für die Europäischen Union, für Arbeit und Sozialsicherheit und des Außenministeriums auf mindestens der Ebene des Abteilungsleiters, dem Generaldirektor, den stellvertretenden Generaldirektoren, den Leitern der Abteilungen Auslandsbeziehungen, Internationaler Schutz, Schutz der Opfer von Menschenhandel, Integration und Kommunikation und Migrationspolitik und Strategien, dem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen in der Türkei, dem Vertreter der Internationalen Flüchtlingsorganisation in der Türkei, fünf Lehrkräften mit Spezialisierung im Bereich der Migration und Vertretern von fünf nichtstaatlichen Organisationen. Der Vorsitzende kann Spezialisten im Bereich der Migration aus dem Ausland einladen und ihre Meinungen einholen. Der Ausschuss versammelt sich zwei Mal im Jahr ordentlich. Außerdem kann sich der Ausschuss zu jeder Zeit auf Einladung des Vorsitzenden außerordentlich versammeln. Die Tagesordnung der Versammlung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Lehrkräfte und die Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen werden im Rahmen der vom Ministerium festzulegender Prozeduren und Prinzipien ausgewählt.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) die Beobachtung der Anwendungen bezüglich der Migration und Unterbreitung von Vorschlägen,

- b) die Bewertung der geplanten neuen Regelungen im Bereich der Migration,

- c) die Bewertung der regionalen und internationalen Entwicklungen im Bereich von Migrationspolitik und –recht und die Untersuchung der Reflektion dieser Entwicklungen auf die Türkei,

- ç) die Bewertung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Migration und deren Anwendung,

- d) die Errichtung von Unterkommissionen zur Durchführung von Arbeiten im Bereich der Migration und die Bewertung der im Ergebnis der Kommissionsarbeiten erstellten Berichte.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses sind Empfehlungen, die seitens der Generaldirektion und der öffentlichen Einrichtungen und Organisationen in Betracht zu ziehen sind.

Kommission für die Auswertung des Internationalen Schutzes

Artikel 115 – (1) Die Kommission für die Auswertung des Internationalen Schutzes besteht unter dem Vorsitz des Vertreters der Generaldirektion aus je einem vom Justizminister und dem Außenminister beauftragten Vertreter und einem Migrationspezialisten. Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen in der Türkei kann als Beobachter zu den Versammlungen der Kommission eingeladen werden. In der Zentral- und Provinzorganisationen der Generaldirektion können ein oder mehrere Kommissionen gebildet werden. Der Vertreter der Generaldirektion und der Migrationsspezialist werden für je zwei Jahre und die anderen ständigen Mitglieder und ihre Vertreter für je ein Jahr bestimmt. Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission werden für die Dauer ihrer Beauftragung keine anderen Aufgaben erteilt.

(2) Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) die Beurteilung von und die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen bezüglich Anträgen auf internationalen Schutz und andere Entscheidungen bezüglich Personen mit internationalem Schutzstatus ausgenommen der Entscheidungen über administrativen Gewahrsam, über unzulässige Anträgen und im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens,

- b) die Beurteilung von und die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen über die Beendigung oder Aufhebung des internationalen Schutzes.

(3) Die Kommissionen arbeiten unter der direkten Koordination des Generaldirektors.

Ausschuss für die Koordination des Kampfes gegen irreguläre Migration

Artikel 116 – (1) Der Ausschuss für die Koordination des Kampfes gegen irreguläre Migration besteht unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Ministeriums oder des beauftragten stellvertretenden Staatssekretärs aus den Vertretern des Generalstabschefs, des Ministeriums für Arbeit und Sozialsicherheit und des Außenministeriums und dem Staatssekretariat für den nationalen Geheimdienst, der betreffenden Polizeieinheiten und der Generaldirektion auf mindestens der Ebene des Abteilungsleiters.

(2) Die Zentral- und Provinzorganisationen der betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Vertreter von internationalen Organisationen und Spezialisten im Zusammenhang mit der Tagesordnung können zu den Versammlungen des Ausschusses eingeladen wer-

den. Der Ausschuss versammelt sich halbjährlich mit einer Tagesordnung. Außerdem kann sich der Ausschuss auf Einladung des Vorsitzenden zu jeder Zeit außerordentlich versammeln. Die Tagesordnung der Versammlung wird unter Einholung der Meinungen der Mitglieder vom Vorsitzenden festgelegt.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses sind

a) die Gewährleistung der Koordination zwischen den Polizeieinheiten und den betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen, um die irreguläre Migration effizient bekämpfen zu können,

b) die Feststellung der illegalen Einreisewege in die und Ausreisewege aus der Türkei und die Entwicklung von Maßnahmen,

c) die Entwicklung von Maßnahmen gegen die irreguläre Migration,

ç) die Erstellung gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Kampfes gegen die irreguläre Migration und Planung der Arbeiten und Überwachungen im Anwendungsbereich.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch die öffentlichen Einrichtungen und Organisationen mit Priorität bewertet.

Vorläufige Kommissionen

Artikel 117 – (1) Die Generaldirektion kann in Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich mit der Zustimmung des Ministers vorläufige Kommissionen unter der Beteiligung von öffentlichen Einrichtungen und Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, internationalen Organisationen und Spezialisten im jeweiligen Bereich bilden.

(2) Die Bildung der vorläufigen Kommissionen, die Anzahl der Mitglieder, die Beauftragungs- und Auswahlqualifikationen, Zeit und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und die Prozeduren und Prinzipien bezüglich ihrer Arbeiten und Beschlüsse und die anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den vorläufigen Kommissionen werden mit einer Verordnung festgelegt.

Abschnitt 5.

Bestimmungen zur Ernennungen und Personal

Ernennung und Beauftragung

Artikel 118 – (1) In der Generaldirektion werden der Generaldirektor und die stellvertretenden Generaldirektoren und ihre Kader mit gemeinschaftlichem Beschluss und die anderen auf Vorschlag des Generaldirektors mit Zustimmung des Ministers ernannt.

(2) Das Personal aller öffentlichen Einrichtungen und Organisationen kann mit Zustimmung des Personals und ihrer Organisation zur Beschäftigung in Angelegenheiten im Bereich der Generaldirektion vorläufig in der Generaldirektion beauftragt werden. Die Beauftragung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Löhne, Zuschüsse, jegliche Zuzahlungen und Abfindungen und andere finanziellen und sozialen Rechte und Hilfen von ihren eigenen Organisationen getragen werden. Das auf diese Weise beauftragte Personal gilt als von ihren Organisationen monatlich beurlaubt; die in der Generaldirektion verbrachte Zeit wird auf ihr berufliches Dienstalter angerechnet und der Bezug zu ihrer eigentlichen Position bleibt erhalten. Der berufliche Aufstieg wird ohne erforderlichen Zwischenschritte zugegebenen Zeit durch-

geführt. Die Anzahl des zu beauftragenden Personals kann nicht mehr als dreißig Prozent des vorhandenen Personals sein.

Bestimmungen bezüglich des Personals

Artikel 119 – (1) In der Zentralorganisation der Generaldirektion können Migrationsspezialisten und Migrations-spezialistenassistenten und in der Provinzorganisation Provinz-Migrationsspezialisten und Provinz-Migrationsspezialisten-assistenten eingestellt werden.

(2) Um als ein Migrationsspezialistenassistent und Provinz-Migrationsspezialistenassistent eingestellt werden zu können, muss die Person zusätzlich zu den im Artikel 48 des Staatsbeamten-gesetz Nr. 657 vom 14. Juli 1965 genannten Voraussetzungen einen Abschluss in den Studiengängen Jura, Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaft und Internationale Beziehungen von einer ein vier jähriges Studium bietenden Fakultät oder von mit einer Verordnung bestimmten Fakultäten außer diesen oder einer Hochschule im Inland oder Ausland vorweisen, deren Äquivalenz vom Ausschuss für Hochschulbildung anerkannt ist, und bei der durchzuführenden Auswahlprüfung erfolgreich sein. Die Auswahlprüfung für eine Einstellung als Flüchtlings-spezialistenassistent und Provinz-Flüchtlings-spezialisten-assistent besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Bezüglich der Einstellung der Migrationsspezialisten-assistenten, der Auswahlprüfungen, ihre Ernennung zum Spezialisten durch Dissertation und Qualifikationsprüfung werden die Bestimmungen des Zusatzartikel 41 des Gesetzes Nr. 657 angewandt.

(4) Personen die zum Provinz-Migrationsspezialistenassistenten ernannt wurden, erhalten unter der Voraussetzung mindestens drei Jahre aktiv gearbeitet zu haben das Recht an einer zu eröffnenden Qualifikationsprüfung teilzunehmen. Personen, die in der Prüfung durchgefallen sind oder ohne eine gültige Entschuldigung nicht an der Prüfung teilgenommen haben, erhalten in einem Jahr ein zweites Mal das Recht an der Prüfung teilzunehmen. Personen, die die zweite Prüfung nicht bestehen oder nicht Gebrauch von ihrem Prüfungsrecht machen, verlieren ihren Titel als Provinz-Migrationsspezialistenassistent und werden in ihren Status entsprechenden Positionen eingestellt. Die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Einstellung der Provinz-Migrationsspezialisten und Provinz-Migrationsspezialistenassistenten, der Auswahlprüfung, der Bildung der Kommissionen, ihrer Schulung, der Qualifikationsprüfungen, der Ernennungen, der Bildung, der Beschäftigung und Beauftragung werden mit einer Verordnung festgelegt.

(5) In der Generaldirektion können für Angelegenheiten, die besonderes Wissen und Spezialisierung erfordern, mit einem Einstellungsvertrag ausländische Spezialisten beschäftigt werden. Der Nettobetrag des diesem Personal zu bezahlenden monatlichen Lohns darf nicht den einem Flüchtlings-spezialisten ersten Grades im Rahmen seiner finanziellen Rechte zu bezahlten Betrag überschreiten und wird vom Generaldirektor festgelegt. Sie werden nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetz Nr. 5510 versichert. Die Anzahl des auf diese Weise zu beauftragenden Personals darf nicht mehr als ein Prozent des Personals des gesamten Kaders der Generaldirektion betragen;

die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Einstellung werden mit einer Verordnung festgelegt.

(6) In der Generaldirektion werden der Generaldirektor, die stellvertretenden Generaldirektoren und die Leiter der Abteilungen Migrationspolitik und Strategien, Integration und Kommunikation, Außenbeziehungen, Strategieentwicklung und Unterstützungsdienste sowie die Migrationsberater aus der Klasse der Kommunalbehördendienste ernannt oder beauftragt.

Kader

Artikel 120 – (1) Die Festlegung, Zusammenstellung, der Einsatz und die Aufhebung der Kader der Generaldirektion und andere Angelegenheiten bezüglich der Kader werden gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung über Kader Nr. 190 vom 13. Dezember 1983 geregelt.

Abschnitt 6.

Diverse Bestimmungen

Verordnung

Artikel 121 – (1) Die Prozeduren und Prinzipien bezüglich der Umsetzung dieses Gesetzes werden durch zu erlassende Verordnungen festgelegt.

Darauf verwiesene Bestimmungen

Artikel 122 – (1) Verweise auf das Gesetz über den Aufenthalt und Reisen von Ausländern in der/die Türkei Nr. 4683 vom 15. Juli 1950 in anderen Gesetzen beziehen sich auf dieses Gesetz. Der Begriff „Aufenthaltszertifikat“ in anderen Gesetzen „Aufenthaltsurlaubnis“ in im Sinne dieses Gesetzes.

Geänderte Bestimmungen

Artikel 123 – (1) Der Begriff „den Staatsbürgern und Ausländern“ im Artikel 34 des Reisepassgesetzes Nr. 5682 vom 15. Juli 1950 wird in „den Staatsbürgern“ geändert.

(2) Die unten genannten Sätze werden dem Artikel 88 der Gebührenverordnung Nr. 492 vom 01. Juli 1964 hinzugefügt. “f) Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, g) Personen, die Opfer von Menschenhandel sind.”

(3) Im Staatsbeamtengesetz Nr. 657 vom 14. Juli 1965 wird a) in Artikel 36, Ziffer (11) des Absatzes (A) nach dem Abschnitt mit dem Titel „Gemeinschaftliche Bestimmungen“ nach dem Begriff „Energie und Natürliche Ressourcenspezialistenassistenten“ die Begriffe „Migrationspezialistenassistenten, Provinz-Migrationspezialistenassistenten“, nach dem Begriff „dem Amt des Energie und Natürliche Ressourcenspezialisten“ die Begriffe „dem Amt des Migrationsspezialisten, dem Amt des Provinz-Migrationspezialisten“ hinzugefügt.

b) in Artikel 152, Buchstabe (ğ) des Abschnitts „A – Sonderdienstabfindung“ nach dem Begriff „Spezialisten des Ausschusses für Hochschulbildung“ der Begriff „Migrationsspezialisten“, in Buchstabe (h) nach dem Begriff „Innenministerium Provinz-Planungsspezialisten“ der Begriff „Provinz-Migrationspezialisten“ hinzugefügt.

c) in der Anzeigetabelle Nr. Anhang (I), Buchstabe (g) des Abschnitts „I – Allgemeine Verwaltungsdienstklasse“ nach dem Begriff „Spezialisten für Angelegenheiten der Europäischen

Union“ der Begriff „Migrationspezialisten“, in Buchstabe (h) nach dem Begriff „Innenministerium Planungsspezialisten“ der Begriff „Provinz-Migrationspezialisten“ hinzugefügt

(4) Dem ersten Absatz des Artikels 29 des Gesetzes über die Organisation und Aufgaben des Innenministeriums Nr. 3152 vom 14. Februar 1985 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt. “e) Generaldirektion des Migrationsamtes.”

(5) Im Gesetz über die Arbeitserlaubnisse von Ausländern Nr. 4817 vom 27. Februar 2003 wird

a) der im ersten Absatz des Artikels 5 erwähnte Begriff „mit der Dauer der Aufenthaltserlaubnis“ aus dem Text entfernt.

b) im ersten Absatz des Artikels 8 der folgende Satz hinzugefügt. “1) Ausländern, die einen Antrag für internationalen Schutz gestellt haben und vom Innenministerium den Status des bedingten Flüchtlings erhalten haben und staatenlosen Personen,”

c) der erste Absatz des Artikels 12 wird wie folgt geändert.

“Ausländer stellen ihren ersten Antrag für eine Arbeitserlaubnis bei den Konsulaten der Republik Türkei, Das Konsulat leitet diese Anträge direkt dem Innenministerium weiter. Das Innenministerium wertet diese Anträge unter Einholung der Meinungen der betreffenden Stellen gemäß Artikel 5 aus und erteilt den angemessen erachteten Ausländern eine Arbeitserlaubnis. Ausländer können für die in den von den Konsulaten ausgestellten Arbeitserlaubnissen genannte Dauer sich in der Türkei aufhalten und arbeiten.”

ç) Der Buchstabe (c) des ersten Absatzes des Artikels 14 wird wie folgt geändert. “c) die Mitteilung der negativen Stellungnahme des Innenministeriums,”

d) Der Buchstabe (b) des ersten Absatzes des Artikels 16 wird wie folgt geändert. “a) die Entscheidung zur Ausweisung des Ausländers oder das Einreiseverbot des Ausländers in die Türkei,”

(6) Dem im Anhang (I) des Gesetzes über Öffentliche Finanzverwaltung und Kontrolle Nr. 5018 vom 10. Dezember 2003 wird die Ziffer “55) Generaldirektion des Migrationsamtes” hinzugefügt.

(7) Im Gesetz über Personenstandregisterdienste Nr. 5490 vom 25. April 2006 wird

a) der Buchstabe (çç) des ersten Absatzes des Artikels 3 wie folgt geändert. “(çç) Ausländerregister: das Register, in dem die Daten von Personen, denen ein Ausweis für Staatenlose erteilt wurde, und Personen, denen zu irgendeinem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens neunzig Tagen erteilt wurde, und unter den sich legal in der Türkei aufhaltenden Ausländern jene die eine Personenidentifikationsnummer für Ausländer beantragt haben festgehalten werden,”

b) Der erste Absatz des Artikels 8 wird wie folgt geändert.

“(1) Ausländer die zu irgendeinem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis in der Türkei von mindestens neunzig Tagen erhalten haben, werden seitens der Generaldirektion in das Ausländerregister eingetragen. Jedoch werden auch sich legal in der Türkei aufhaltende Ausländer auf Antrag in das Ausländerregister eingetragen. Ausländer, die in diesem Register eingetragen sind, sind verpflichtet jegliche Ereignisse bezüglich des Personenstands den Personenstandsdirektionen mitzuteilen. Mitglieder der diplomatischen Missionen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.”

(8) Im Gesetz über die Sozialversicherung und die Allgemeine Krankenversicherung Nr. 5510 vom 31. Mai 2006;

a) Die Ziffer (27) des ersten Absatzes des Artikels 3 wird wie folgt geändert: „(27) Person mit einem Antrag auf oder dem Status des internationalen Schutzes und Staatenloser: Personen die seitens des Innenministeriums als Antragsteller, Flüchtling, Person mit subsidiärem Schutzstatus oder bedingtem Flüchtlingsstatus anerkannt sind,“

b) Unterziffer (2) des Buchstaben (c) des ersten Absatzes des Artikels 60 wurde wie folgt geändert.

„(2) Person als mit einem Antrag für oder dem Status von internationalem Schutz und Staatenloser anerkannt sind,“

c) in Buchstabe (b) des ersten Absatzes des Artikels 61 wurde Begriff „als Staatenloser und Flüchtling anerkannte“ wurde als „als mit einem Antrag für oder dem Status von internationalem Schutz und Staatenloser anerkannte“ geändert.

(9) Die im Anhang befindlichen Listen Nr. (1), (2) und (3) genannten Kader werden als Abschnitt „Generaldirektion des Migrationsamtes“ der Tabelle (I) im Anhang der Verordnung Nr. 190 hinzugefügt.

(10) In Ziffer 9 der Tabelle Nr. (II) im Anhang der Verordnung Nr. 375 vom 27. Juni 1989 wird nach dem Begriff „Presse-Publikation und Information“ der Begriff „Migrationsamt“ hinzugefügt.

Außerkräftreten

Artikel 124 – (1) Das Gesetz über den Aufenthalt und die Einreise von Ausländern in der/die Türkei Nr. 5683 vom 15. Juli 1950 und Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 38 und Zusatzartikel 5, die erste und zweite Absätze des Artikels 5 und der zweite Satz des ersten Absatzes des Artikel 34 des Reisepassgesetzes Nr. 5682 vom 15. Juli 1950 treten außer Kraft .

Übergangsvorschriften

Vorläufiger Artikel 1 – (1) Die in der Generaldirektion der Polizei geführten Akten, schriftlichen und elektronischen Einträge und andere Dokumente und Informationssysteme, elektronischen Projekte und Datenbanken werden etappenweise der Generaldirektion und den betreffenden Provinzorganisationen übertragen. Zwischen der Generaldirektion der Polizei und der Generaldirektion wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Artikels ein Protokoll bezüglich der Übertragung aufgesetzt und tritt mit Bestätigung des Ministeriums in Kraft.

(2) Nach einem Jahr ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Gesetzes gelten alle beweglichen Sachen in den Aufnahme- und Unterkunftszentren und den Ausweisungszentren, ohne dass es einer Prozedur bedarf, als der Generaldirektion übertragen und die unbeweglichen Sachen, ohne dass es einer Prozedur bedarf, als der Generaldirektion zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Übertragung durchgeführte Vorgänge sind von Gebühren und erstellte Papiere sind von Stempelsteuern freigestellt. Für die Klärung eventueller Streitigkeiten bezüglich der Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Sachen der Zurverfügungstellung und ähnlichen Obliegenheiten bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Minister zuständig.

(3) Der Fondbedarf der Generaldirektion für die finanziellen Ausgaben im Jahr 2013 wird gemäß Buchstabe (ç) des Artikels 6 des Zentralverwaltung Budgetgesetz für das Jahr 2013 Nr.

6363 vom 20. Dezember 2012 beglichen. Unter der Voraussetzung, dass fünfzig Prozent des der Generaldirektion des Migrationsamtes bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumten Personalbestandes nicht überschritten werden, können Personalernennungen durchgeführt werden, die nicht den Beschränkungen des Gesetzes Nr. 6363 unterliegen.

(4) Bis zum Tag der Komplettierung des Aufbaus der Provinzorganisation der Generaldirektion entsprechend den in diesem Gesetz festgelegten Prinzipien werden die ausgeführten Aufgaben und Dienste weiterhin von den Einheiten oder dem Personal ausgeführt, die zuvor diese Aufgaben und Dienste erfüllt haben. Die Generaldirektion kann das am Tag der Komplettierung des Aufbaus der Organisation an den betreffenden Orten in den besagten Einheiten beschäftigte Personal ab dem Datum der Übertragung für eine Dauer von maximal drei Jahren einstellen, ohne der in Artikel 118 Absatz 2 genannten Anzahlbeschränkung zu unterliegen.

(5) Die Generaldirektion kann das Personal, das in den Flüchtlingsabteilungen der Zollverwaltung und der Generaldirektion der Polizei sowie in den betreffenden Abteilungen der Polizeipräsidien mindestens zwei Jahre Dienst geleistet hat, für eine Dauer von drei Jahren ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Artikels in ihrer Zentralorganisation einstellen, ohne der in Artikel 118 Absatz 2 genannten Anzahlbeschränkung zu unterliegen.

(6) Ausländer, die sich innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Zweiten Teils dieses Gesetzes schriftlich an die Gouvernements wenden, erhalten die in diesem Gesetz bezüglich ihrer Aufenthaltserlaubnisse gewährten Rechte.

(7) Personen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Status gemäß der mit Beschluss des Ministerrats Nr. 94/6169 vom 14. September 1994 in Kraft gesetzten Verordnung über die anzuwendenden Prozeduren und Prinzipien für in die Türkei geflüchtete Flüchtlinge oder individuelle Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Migration in ein anderes Land beantragen und für Ausländer, die im Rahmen einer Massenflucht an unsere Grenzen gekommen sind und bei möglichen Volksbewegungen erteilt worden ist, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt; ihre Anträge werden nach den in diesem Gesetz geregelten Verfahren behandelt. Ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten des dritten Kapitels werden von Personen mit gemäß der besagten Verordnung erteiltem Status und Antragstellern keine Aufenthaltsgebühren einbezogen.

(8) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen Bestimmungen angewandt, sofern sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

Gültigkeit

Artikel 125 – (1)

a) Mit Ausnahme des Artikels 122 und des Artikel 123 Absatz 1, 2, 5 und 7 des 5. Kapitels tritt dieses Gesetz am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

b) Die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes treten ein Jahr nach dem Veröffentlichungsdatum in Kraft.

Ausführung

Artikel 126 – (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden von dem Ministerrat ausgeführt.